

V o r l a g e L 105/18 (Neufassung)
für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 26.06.2014

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule

A. Problem

Die Deputation für Bildung hat am 19.09.2013 den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule zur Kenntnis genommen und die Senatorin für Bildung und Wissenschaft gebeten, das Beteiligungsverfahren einzuleiten (**Anlage 1**). Grundlage dieser Änderung der genannten Verordnung war der Beschluss der Deputation vom 11.2.2010 (Vorlage G 71/17), in dem sie die Verwaltung beauftragte, passend zu dem neuen Funktionsstellenraster eine Verordnung zur Festlegung von Leitungszeiten auf der Grundlage des Berichts der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ vorzulegen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob der besondere Bedarf für Leitungszeit an Grundschulen im Ganztagsbetrieb angemessen berücksichtigt worden ist.

B. Lösung / Sachstand

Das Beteiligungsverfahren endete am 25.11.2013. Es haben sich folgende Institutionen/Personen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens schriftlich zu Wort gemeldet:

- Verschiedene Förderzentren
- Die Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Hansestadt Bremen
- Die Arbeitsgruppe der Leiterinnen und Leiter der gebundenen Ganztagschulen
- Die Arbeitsgruppe der Schulleitungen der Gymnasien in Bremen
- Der Personalrat Schulen
- Der Arbeitskreis der Direktorinnen und Direktoren der Beruflichen Schulen im Lande Bremen
- Der Verband Sonderpädagogik e.V., Landesverband Bremen
- Der Magistrat der Seestadt Bremerhaven.

In den Stellungnahmen aus dem **Grundschulbereich** wurde die Befürchtung deutlich, dass der besondere Bedarf für Leitungszeit an Grundschulen im offenen Ganztagsbetrieb nicht angemessen berücksichtigt wird. Zum Zeitpunkt der Entwicklung der Formel für die Leitungszeit gab es noch keine offenen Ganztagsgrundschulen. Die zwischenzeitliche Entwicklung ist daher aufgenommen worden: Die offenen Ganztagsgrundschulen werden nunmehr den verbindlichen Ganztagsgrundschulen insofern gleichgestellt, als dass deren Schülerinnen und Schüler ebenfalls mit dem Faktor 1,3 (statt 1,0) berechnet werden. Der Unterschied zu den verbindlichen Ganztagsgrundschulen ist der, dass bei den offenen Ganztagsgrundschulen nur die Schülerinnen und Schüler mit dem Faktor 1,3 berechnet werden, die für den Ganzttag angemeldet wurden.

Weiterhin ist der Veränderungsvorschlag aufgenommen worden, dass nunmehr das nichtunterrichtende pädagogische Personal auch bei den offenen Ganztagsgrundschulen für die Leitungszeitberechnung berücksichtigt wird. Bei derzeitigem Stand müssen dafür 21,4 zusätzliche Lehrerwochenstunden mehr für Leitungszeit aufgewendet werden.

Nicht aufgenommen werden konnte der Wunsch aus dem Grundschulbereich nach Jahrgangseleitungen analog den Oberschulen. Das von der Deputation 2010 beschlossene Funktionsstellenraster für die öffentlichen Schulen sieht Jahrgangseleitungen in Grundschulen nicht vor.

Der neue Vorstand der Schulleitungsvereinigung e.V. hat anlässlich eines Gespräches über die neue Leitungszeit angeregt, die Einführung des Leitungszeitmodells durch ein eigenes Gremium zu begleiten. Es wird vorgeschlagen, dass die Mitglieder der Schulleitungsvereinigung e. V. aus ihrem Kreis dieses Gremium bestimmen und in einem von diesem zu bestimmenden Rhythmus ein regelmäßiger Austausch mit den Leitungen der Schulaufsichten der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zur Umsetzung der Leitungszeit stattfindet.

Der **Magistrat Bremerhaven** monierte, dass der Ganzttag nur bei den Grundschulen bei der Leitungszeit berücksichtigt wird, nicht aber bei den Ganztagsoberschulen. Die Arbeitsgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ hat davon deshalb abgesehen, weil das Funktionsstellenraster für die Oberschulen Jahrgangseleitungen vorsieht und die Schulleitungen daher Entlastung auch im Bereich der Verwaltung des Ganztagschulpersonals haben.

Aus dem Bereich der **Gymnasien**, die die neue Leitungszeitberechnung grundsätzlich begrüßen, kam die Frage, inwieweit vom neuen Berechnungsmodell ausschließlich die ID 2010 innerhalb des Aufgabenfeldes „Leitung und Entwicklung“ betroffen ist oder ob noch andere IDs erfasst werden. Im neuen Leitungszeitmodell gehen künftig folgende IDs auf:

2010	Anrechnungsstunden für Schulleiter, Stellvertreter, Abt.-Leiter, Stundenpläne u. sonst. Aufgaben in der Schule
2015	Anrechnungsstunden für Jahrgangsteamleitung

2040	Zusätzliche Anrechnungsstunden für Aufgaben der Schulleitung in Grund- und Sonderschulen
2045	Zusätzliche Anrechnungsstunden für Aufgaben der Schulleitung in Ganztagschulen
2046	Zusätzliche ZuP-Leitungsstunden (Verlagerung aus FÖZ-W+E)
2047	Zusätzliche Anrechnungsstunden für Aufgaben der Schulleitung in offenen Ganztagsgrundschulen (Schwerpunktmittel)
2048	Zusätzliche ZuP-Leitungsstunden (Verlagerung aus FÖZ-LSV)
2049	Zusätzliche Anrechnungsstunden für Aufgaben der Schulleitung in Ganztagschulen (Schwerpunktmittel)

Der **Verband Sonderpädagogik e.V.** kritisiert, dass die Realisierung der mobilen Förderung im Bereich Hören, Sehen und KME (körperlich-motorische Entwicklung) keine Berücksichtigung finde, obwohl der Arbeitsaufwand für diese an allgemeinbildenden Schulen zu betreuenden Schülerinnen und Schüler vergleichbar sei mit dem von Schülerinnen und Schülern an ihrer Stammschule.

Dieser Arbeitsaufwand wird tatsächlich nicht im Rahmen der Leitungszeit berücksichtigt, wohl aber im Rahmen der ID 3200 „Ambulanz und Beratung“: Es stehen dem mobilen Dienst hier fast 400 Unterrichtsstunden zur Verfügung.

Aus dem Bereich der **berufsbildenden Schulen** kam die Anregung, bezüglich der internen Verteilung von Leitungszeit eine – kleine – Öffnungsmöglichkeit einzuräumen, um Lehrkräften, die in der Schule ohne Funktionsstelle besondere Aufgaben wahrnehmen, besser entlasten zu können. Der Vorschlag ist aufgenommen worden: Mit Zustimmung der Schulkonferenz können die Mindestleitungszeiten für Funktionsstelleninhaber/innen außerhalb von Schulleitung um eine Stunde verringert werden.

Die konkreten Stellungnahmen mit Kommentierungen der Verwaltung und den übernommenen Änderungsvorschlägen sowie den Begründungen für nicht übernommene Änderungsvorschläge finden sich in der **Anlage 2**, die auch eine Synopse der „**Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung**“ und ihrer Veränderung durch die neuen Bestimmungen der Leitungszeit darstellt.

Die „**Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung**“ wird umbenannt in „**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule**“ (**Anlage 3**) und in folgenden Punkten verändert:

- § 1 wird aufgehoben da die Regelungen künftig im neuen § 1 (derzeit § 2) enthalten ist
- § 2 wird § 1

- § 2a wird § 2
- § 3 wird umbenannt in Zuweisung von Leitungszeit und es wird hingewiesen auf das Berechnungsmodell als Anlage der Verordnung
- § 4 wird zur „Verteilung der Leitungszeit“, dort wird nach den Vorschlägen im Beteiligungsverfahren in den ersten Absatz des Wort „mindestens“ eingefügt und ein neuer Absatz am Schluss eingefügt
- § 5 wird aufgehoben, da integrierte Gesamtschulen auslaufen
- § 6 wird aufgehoben, da die Berechnung der Anrechnungsstunden nunmehr auf die Funktionen gemäß Funktionsstellenraster bezogen wird
- § 7 wird aufgehoben, da die dort geregelten Anrechnungsstunden in der neuen Leitungszeit aufgehen

Das dieser Verordnung zugrunde liegende Modell der „**Berechnung für die Zuweisung**“ (Anlage zu § 3 der Verordnung **Anlage 3**) berücksichtigt die Ergebnisse des von der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ vorgelegten Berichts, an dessen Erarbeitung behördliche und schulische Vertreter unter der externen Moderation von Herrn Dr. Barth beteiligt waren.

Das Modell ist faktorbezogen und schafft eine - über alle Schularten und –stufen hinweg - einheitliche Grundlage für eine transparente und verlässliche Berechnung und Zuweisung der Zeiten für Leitungsaufgaben an den öffentlichen Schulen.

Es berücksichtigt neben einer einheitlichen Grundausstattung von 14 Lehrer-Wochenstunden für jede Schule die „gewichteten“ Einfluss-Faktoren „Anzahl der Schüler/-innen“ und „Anzahl der Lehrer/-innen“. Darüber hinaus fließt die „Anzahl der Funktionsstellen“ an einer Schule - wiederum gewichtet - in die Berechnung der schulbezogenen Leitungszeit ein.

Die Gewichtung der vorgenannten Faktoren ist so ausgelegt, dass - gegenüber dem bisherigen Rechenmodell zur Ermittlung der Leitungszeiten für Schulen - jede Schulstufe oder Schulart eine Besserstellung erfährt. Allerdings kann die Berechnung nach dem „neuen“ Modell in einigen Fällen auch dazu führen, dass einzelne Schulen auf dem bisherigen Status Quo festgeschrieben werden oder geringfügige „Einbußen“ hinnehmen müssen. Dies ist dann allerdings ein Indiz dafür, dass die betroffenen Schulen vom bestehenden Berechnungsansatz für die schulbezogene Leitungszeit überproportional profitieren.

In Verbindung mit der zwischenzeitlich erfolgten Umsetzung des neuen, im Februar 2010 beschlossenen Funktionsstellenrasters ergibt sich durch die Zuweisung von größeren Zeitkontingenten für die Leitung von Schulen eine quantitative und qualitative Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Leitung von Schulen.

C. Beteiligung

Im Beteiligungsverfahren wurden folgende Institutionen angeschrieben:

- Ganztagsschulverband GGT e.V. , Geschäftsstelle des Landesverbandes Bremen, z.Hd. Uwe Lorenz
- Arbeitsgruppe der Leiterinnen und Leiter der Ganztagsschulen, z.Hd. Herr Dohrmann (Schule Stichnathstr.)
- Verband für Sonderpädagogik e.V., z.Hd. Frau Höfer
- ZEB Bremen
- ZEB Bremerhaven
- GSV
- Stadtschülerring Bremerhaven
- PR-Schulen Bremen
- PR-Schulen Bremerhaven
- Schwerbehindertenvertreter-Schulen
- Frauenbeauftragte-Schulen
- AK der Direktorinnen und Direktoren der Beruflichen Schulen z.Hd. Herr Seeck (SZ Utbremen)
- Arbeitsgruppe der Leiterinnen und Leiter der Grundschulen, Z.Hd. Frau Brokate-Gollinski (Schule Burgdamm)
- Arbeitsgruppe der Schulleitungen der Oberschulen, z.Hd. Herrn Jentschke (GSO)
- Arbeitsgruppe der Schulleitungen der Gymnasien, z.Hd. Herrn Haase (Gy. Vegesack)
- Konferenz der Gymnasialen Oberstufen, z.Hd. Frau Kiesche (OS Findorff)
- Magistrat Bremerhaven
- Landesbehindertenbeauftragten Bremen
- Senatorin für Finanzen

Rückmeldungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gab es von

- Verschiedene Förderzentren
- Die Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich der Hansestadt Bremen
- Die Arbeitsgruppe der Leiterinnen und Leiter der gebundenen Ganztagsschulen
- Die Arbeitsgruppe der Schulleitungen der Gymnasien in Bremen
- Der Personalrat Schulen
- Der Arbeitskreis der Direktorinnen und Direktoren der Beruflichen Schulen im Lande Bremen
- Der Verband Sonderpädagogik e.V., Landesverband Bremen
- Der Magistrat der Seestadt Bremerhaven

Der Verordnungsentwurf wurde dem Senator für Justiz zur rechtsförmlichen Prüfung vorgelegt, die Hinweise wurden in den Entwurf eingearbeitet.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Projektbericht „Arbeitsplatz Schulleitung“ hat auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe einen Mehrbedarf von 35 Vollzeitstellen für Leitungsaufgaben in Schule gegenüber dem Zuweisungsstand des Schuljahres 2008/2009 festgestellt.

Die Neuberechnung der Leitungszeit für Aufgaben in der Schule musste mit dem 2010 in der Bildungsdeputation beschlossenen neuen Funktionsstellenraster in Einklang gebracht werden, so dass seit dem Schuljahr 2010/2011 Anrechnungsstunden für Leitungszeiten im Umfang von 20,6 Stellen bereits zugewiesen wurden (für Grundschulen, für Jahrgangseleitungen in Oberschulen und Gymnasien und für Fachbereichsleitungen in berufsbildenden Schulen).

Bis zum Schuljahr 2016/17 werden die letzten Umsetzungsschritte durch Zuweisung von insgesamt noch 14,4 Stellen vorgenommen. Dann ist der auch in der Vereinbarung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit der Schulleitungsvereinigung e. V. beschriebene Mehrbedarf von 35 Lehrerstellen für Leitungsaufgaben erreicht.

Durch die aus dem Bereich der Ganztagsgrundschulen übernommenen oben beschriebenen **Änderungswünsche erhöht sich der auf insgesamt 35 Stellen gedeckelte Mehrbedarf für Leitungszeit um 21,3 Stunden.**

Darüber hinausgehende Mehrbedarfe sind nicht im Rahmen der bestehenden Haushalte umsetzbar.

Bisher konnten weibliche Lehrkräfte in stärkerem Maße als Männer von den neu geschaffenen Funktionen profitieren. Dies gilt insbesondere für die Stellen der zweiten Konrektorinnen und Konrektoren an Grundschulen sowie der Jahrgangseleitungen an Gymnasien und Oberschulen.

E. Beschlussvorschlag

1. Die Deputation stimmt dem Entwurf der „**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule**“ gemäß Anlage 3 zu.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Bremen, den 11.09.2013

Petra Jendrich

Tel. 6746

(Beschlussfassung)

V o r l a g e G 90/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung (städtisch) am 19.09.2013

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule

A. Problem

Die Deputation für Bildung hat am 11.02.2010 der „Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen in der Trägerschaft der Stadtgemeinde Bremen (Funktionsstellenraster)“, Deputationsvorlage G 71/17 (siehe Anlage 1a und 1b) zugestimmt und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Deputation stimmt der Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen gemäß Anlage 1b zu.
2. **Die Deputation beauftragt die Verwaltung, passend dazu eine Verordnung zur Festlegung von Leitungszeiten auf der Grundlage des Berichts der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ vorzulegen.**
3. **Dabei soll geprüft werden, ob der besondere Bedarf für Leitungszeit an Grundschulen im Ganztagsbetrieb angemessen berücksichtigt worden ist.**
4. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird gebeten, das Funktionsstellenraster mit dem Personalrat-Schulen zu erörtern, Ausschreibungen und Aufgabenbeschreibungen einzubeziehen und zur Deputationssitzung im April 2010 zu berichten. Bei diesem Gespräch soll besonders darauf hingewiesen werden, dass die Verbesserung im allgemeinbildenden Bereich nicht zu Lasten der berufsbildenden Schulen geht, sondern die dort vorhandenen Funktionsstellen im System verbleiben.

Am 08.04.2010 hat die Deputation für Bildung den seinerzeitigen Umsetzungsstand der Arbeits- bzw. Prüfaufträge zu den vorstehend genannten Punkten zur Kenntnis genommen (siehe Deputationsvorlage 74/17, Anlage 2).

Noch offen ist die Umsetzung der Aufträge zu Punkt 2. und 3.

B. Lösung / Sachstand

Die Berechnung und Festlegung von Leitungszeiten werden entsprechend dem anliegenden Entwurf einer „**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule**“ (Anlage 3) neu geordnet.

Das dieser Verordnung zugrunde liegende Modell der „**Berechnung für die Zuweisung**“ berücksichtigt die Ergebnisse des von der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ vorgelegten Berichts, an dessen Erarbeitung behördliche und schulische Vertreter unter der externen Moderation von Herrn Dr. Barth beteiligt waren.

Das Modell ist faktorbezogen und schafft eine - über alle Schularten und -stufen hinweg - einheitliche Grundlage für eine transparente und verlässliche Berechnung und Zuweisung der Zeiten für Leitungsaufgaben an den öffentlichen Schulen.

Es berücksichtigt neben einer einheitlichen Grundausrüstung von 14 Lehrer-Wochenstunden für jede Schule die „gewichteten“ Einfluss-Faktoren „Anzahl der Schüler/-innen“ und „Anzahl der Lehrer/-innen“. Darüber hinaus fließt die „Anzahl der Funktionsstellen“ an einer Schule - wiederum gewichtet - in die Berechnung der schulbezogenen Leitungszeit ein.

Die Gewichtung der vorgenannten Faktoren ist so ausgelegt, dass - gegenüber dem bisherigen Rechenmodell zur Ermittlung der Leitungszeiten für Schulen - jede Schulstufe oder Schulart eine Besserstellung erfährt. Allerdings kann die Berechnung nach dem „neuen“ Modell in einigen Fällen auch dazu führen, dass einzelne Schulen auf dem bisherigen Status Quo festgeschrieben werden oder geringfügige „Einbußen“ hinnehmen müssen. Dies ist dann allerdings ein Indiz dafür, dass die betroffenen Schulen vom bestehenden Berechnungsansatz für die schulbezogene Leitungszeit überproportional profitieren.

In Verbindung mit der zwischenzeitlich erfolgten Umsetzung des neuen, im Februar 2010 beschlossenen Funktionsstellenrasters ergibt sich durch die Zuweisung von größeren Zeitkontingenten für die Leitung von Schulen eine quantitative und qualitative Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Leitung von Schulen.

Die Prüfung, ob der besondere Bedarf für Leitungszeit an Grundschulen im Ganztagsbetrieb angemessen berücksichtigt ist, hat dazu geführt, dass bei gebundenen Ganztagsgrundschulen das pädagogische Betreuungspersonal in die Berechnung aufgenommen wurde.

Die quantitative Vermehrung der Funktionsstellen in den Grundschulen und Oberschulen sowie das „Mehr“ an Leitungszeit schafft wesentlich verbesserte Rahmenbedingungen für die anspruchsvoller gewordene Arbeit von Schulleitungen in dem Reformprozess des Bremer Schulwesens. Die Verantwortung von Schulleitungen für die Qualitäts- und Personalentwicklung ihrer Schulen ist gerade auch angesichts der Herausforderungen der Inklusion und der Budgetierung (in den berufsbildenden Schulen) deutlich gewachsen. Für eine qualitativ gute Schulentwicklungsarbeit brauchen sie entsprechende Leitungszeit. In den Grundschulen wurden zusätzliche 2. Konrektorenstellen für die Leitung der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZUP) eingerichtet. Darüber hinaus wird in den Oberschulen durch die Einführung von Jahrgangsteiter/-innen ein wichtiger, bisher nicht vorhandener Funktionsstellen-Mittelbau geschaffen, der verbindlich die Verantwortung für systemische Aufgaben übernimmt. Vergleichbares gilt für die Gymnasien, die sich für entweder für die Jahrgangsteitungs-ebene oder die Fachbereichsteiterebene entschieden haben.

Auf Grundlage der in dem anliegenden Entwurf der Leitungszeitverordnung festgelegten Parameter sind gemäß des mit den Schulleitungen vereinbarten Stufenplans bereits seit dem Schuljahr 2010/2011 folgende Umsetzungen des neuen Leitungszeitmodells erfolgt:

- Jeweils zwei Stunden für jede Grundschule vorab,
- Jeweils drei Stunden für jede ZUP Leitung in der Grundschule,
- Jeweils zwei Stunden für jede neue Jahrgangsteitung an Oberschulen
- Jeweils zwei Stunden für jede neue Jahrgangsteitung oder Fachbereichsteitung an Gymnasien
- Jeweils zwei Stunden für Fachbereichsteitungen an berufsbildenden Schulen.

Dadurch sind den Schulen bis zum laufenden Schuljahr Lehrerwochenstunden im Umfang von 20,6 Stellen zugewiesen worden.

Bis zum Schuljahr 2016/17 werden die letzten Umsetzungsschritte durch Zuweisung von Lehrerwochenstunden für Leitungszeit an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildende Schulen im Umfang von insgesamt 14,4 Stellen vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt ist dann die zwischen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Schulleitungsvereinigung getroffene Vereinbarung erfüllt, die eine Realisierung der finanziellen Mehrbedarfe durch die Umsetzung des neuen Funktionsstellenrasters und der Erhöhung der Leitungszeit in fünf Jahresschritten vorsah.

C. Beteiligung

Der Entwurf der „Verordnung über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule“ ist mit dem Vorstand der „Schulleitungsvereinigung“ abgestimmt worden, der dem Entwurf so zugestimmt hat.

Allerdings ist die quantitative und damit auch zeitlich fixierte Umsetzung dieser Vereinbarung unter einen „Haushaltsvorbehalt“ gestellt, das heißt, dass das Budget des Bildungsressorts insgesamt eine solche Umsetzung zulassen muss, um den Zeitplan der Umsetzung einhalten zu können.

Der Personalrat-Schulen war in die Erarbeitung des Entwurfs eingebunden, hat sich jedoch nicht auf eine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung festgelegt.

Der Verordnungsentwurf wurde dem Senator für Justiz zur rechtsförmlichen Prüfung vorgelegt, die Hinweise wurden in den Entwurf eingearbeitet.

D. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

In Umsetzung des beschlossenen neuen Leitungszeitmodells auf Grundlage der in der anliegenden Leitungszeitverordnung festgelegten Parameter sind gemäß des mit den Schulleitungen vereinbarten Stufenplans bereits die oben beschriebenen Stunden zugewiesen worden.

Darüber hinausgehende Mehrbedarfe können nur entsprechend der bestehenden haushaltsgesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden.

Die bereits in der Deputationsvorlage G 74/17 zum Ausdruck gekommene Erwartung, dass die Änderung des Funktionsstellenrasters überproportional Frauen begünstigen wird, hat sich bislang bestätigt. Danach konnten weibliche Lehrkräfte in stärkerem Maße als Männer von den neu geschaffenen Funktionen profitieren. Dies gilt insbesondere für die Stellen der zweiten Konrektorinnen und Konrektoren an Grundschulen sowie der Jahrgangseleitungen an Gymnasien und Oberschulen. Vorbehaltlich dessen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt, werden Frauen auch in größerem Umfang an der Erhöhung der Leitungszeit partizipieren.

E. Beschluss

1. Die Deputation nimmt den Entwurf der **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule** gemäß Anlage 3 zur Kenntnis.
2. Die Deputation bittet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft das Beteiligungsverfahren einzuleiten.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Bremen, den 03.02.2010
Herr Platter
Tel. 6915

(Beschlussfassung)
Vorlage G 71/17
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 11.02.2010

Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen in der Trägerschaft der Stadtgemeinde Bremen (Funktionsstellenraster)

A. Problem

Durch die Novellierung der Schulgesetze wird das Schulsystem im Lande Bremen neu geordnet. Dies betrifft schwerpunktmäßig die Schulen des Sekundarbereichs I und die Gymnasiale Oberstufe sowie die bisherigen Förderzentren. Die Änderungen haben jedoch auch Auswirkungen auf die Strukturen aller anderen Schulstufen und Schularten.

Die Leitungsverantwortung in den Schulen muss den neuen qualitativen Anforderungen an jede Schule entsprechen. Deshalb ist das Funktionsstellenraster für die öffentlichen Schulen in der Trägerschaft der Stadtgemeinde Bremen an die Strukturen des neugeordneten Schulsystems anzugleichen (siehe Empfehlung Nr.10 zum Bremer Schulentwicklungsplan 2008). Gleichzeitig ist es erforderlich, Ungleichgewichte in der Anzahl und der Bewertung der Funktionsstellen zwischen den Schulstufen sowie zwischen einzelnen Schulen derselben Schulstufe, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, anzupassen.

Darüber hinaus ist geplant, in einem weiteren Schritt die Anrechnungsstunden für Funktionsstellen neu zu regeln. Grundlage hierfür ist der Vorschlag der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“, das Berechnungsmodell zu verändern und die Leitungszeiten zu erweitern.

B. Lösung / Sachstand

Anlage 1 zeigt das Zielraster der Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen in der Stadtgemeinde Bremen. Die tatsächliche Ausstattung der Schulen mit Funktionsstellen wird schrittweise - abhängig von den spezifischen Gegebenheiten an der jeweiligen Einzelschule und dem verfügbaren Haushalts- und Stellenrahmen - an das Raster angeglichen. Das Zielraster dient als Grundlage für die Erarbeitung einer Verordnung zur Festlegung der Leitungszeit.

B.1 Erläuterungen

Oberschule / Gymnasium (vergleiche dazu Anlage 1, Seiten 1 und 2)

Die *Schulleitung* besteht aus vier Funktionsstelleninhabern oder Funktionsstelleninhaberinnen. In Oberschulen ohne Oberstufe entfällt die Funktion des Oberstufenleiters oder der Oberstufenleiterin, sodass hier die Schulleitung nur aus drei Personen besteht: Dem Schulleiter oder der Schulleiterin, dem didaktischen Leiter oder der didaktischen Leiterin, die oder der gleichzeitig die Funktion des Stellvertreters oder der Stellvertreterin wahrnimmt, sowie dem ZUP-Leiter oder der ZUP-Leiterin.

Das leitende Strukturprinzip außerhalb der Schulleitung in den Klassenstufen der Sekundarstufe I ist das der horizontalen Gliederung in „*Jahrgangsleitungen*“. Der Jahrgangleiter oder die Jahrgangleiterin organisiert und koordiniert die pädagogische Arbeit in dem jeweiligen Jahrgang. Oberschulen umfassen in der Sekundarstufe I sechs, Gymnasien fünf Jahrgänge und damit auch sechs bzw. fünf Jahrgangsleitungen, die jeweils mit einer Funktionsstelle versehen werden.

Die didaktisch-fachlichen Zuständigkeiten für bestimmte Fächer oder Fächergruppen wird *Fachsprechern oder Fachsprecherinnen* übertragen, denen zur Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben Ermäßigungsstunden zugeordnet werden.

Die Gymnasien können selbst entscheiden, ob sie in den Klassenstufen der Sekundarstufe I das Prinzip der Jahrgangsleitungen adaptieren möchten oder sich für eine vertikale Gliederung in *Fachleitungen* entscheiden, die dort vielfach Tradition hat.

Für die gymnasiale Oberstufe der Oberschulen und der durchgängigen Gymnasien steht neben dem oben genannten Oberstufenleiter oder der Oberstufenleiterin die Funktion des Oberstufenkoordinators oder der Oberstufenkoordinatorin zur Verfügung.

Nach Maßgabe verfügbarer Stellen wird an Ganztagschulen und an Schulen, die personal-budgetiert sind, ein *Verwaltungsleiter oder eine Verwaltungsleiterin* eingesetzt, der oder die dem Schulleiter oder der Schulleiterin direkt zugeordnet ist und eigenständig Aufgaben in den wirtschaftlichen und logistischen Angelegenheiten der Schule wahrnimmt.

Grundschulen (vergleiche dazu Anlage 1, Seite 3)

Folgende Verbesserungen zur Entlastung bei der Bewältigung des gestiegenen Arbeitsaufwandes sind vorgesehen:

Grundschulen, die mehr als 360 Schüler oder Schülerinnen umfassen oder/und Ganztagschule sind oder/und ein Zentrum für unterstützende Pädagogik aufweisen,

erhalten künftig eine dritte Funktionsstelle: Neben dem *Schulleiter oder der Schulleiterin* gibt es an diesen Grundschulen zwei *Konrektoren oder Konrektorinnen*..

Alle übrigen Grundschulen erhalten künftig zwei Funktionsstellen: Neben dem *Schulleiter oder der Schulleiterin* einen *Konrektor oder Konrektorin*. Die Besoldungsstufen richten sich nach der Anzahl der Schüler oder Schülerinnen der Schule.

Förderzentren (vergleiche dazu Anlage 1, Seite 4)

Die Funktionsstellenstruktur der auch zukünftig weiter nach dem Schulgesetz existierenden Förderzentren bleibt erhalten, sie besteht aus einem *Schulleiter oder einer Schulleiterin* und einem *Konrektor oder einer Konrektorin*.

Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (REBUZ) (vergleiche dazu Anlage 1, Seite 4)

Die Leitungsstruktur der REBUZ-en umfasst drei Funktionsstellen: *Direktor oder Direktorin als Leiter oder Leiterin eines REBUZ, Stellvertreter oder Stellvertreterin* und *Koordinator oder Koordinatorin für besondere Aufgaben*. Eine genaue Festlegung der Funktionsbeschreibungen erfolgt im Zuge des Aufbaus der REBUZ-en.

Berufsbildende Schulen (vergleiche dazu Anlage 1, Seite 5 und 6)

Die Berufsbildenden Schulen werden im Zusammenhang mit der Ausweisung von Funktionsstellen in drei Kategorien unterteilt: Es gibt „Große Berufsbildende Schulen“, „Kleine Berufsbildende Schulen“ und - auf diesen beiden Kategorien aufsetzend - „Berufsbildende Schulen mit einer Gymnasialen Oberstufe“ (die letztgenannte Kategorie umfasst die verbliebenen Schulzentren der Sekundarstufe II). Die Einteilung in die Kategorie einer „Großen“ oder „Kleinen Berufsbildenden Schule“ geschieht anhand der Kriterien „Anzahl der Schüler oder Schülerinnen¹“ und „Heterogenität“, gemessen an der Anzahl der verschiedenen Schularten, Bildungsgänge und Berufsbereiche.

Die *Schulleitung* „Großer Berufsbildender Schulen“ umfasst vier Funktionsstelleninhaber oder Funktionsstelleninhaberinnen. In „Kleinen Berufsbildenden Schulen“ entfällt die Aufteilung der Abteilungsleiterfunktionen für Vollzeit- und Teilzeit-Bildungsgänge, so dass hier die Schulleitung nur aus drei Personen besteht.

Das leitende Strukturprinzip der Funktionsstellen außerhalb der Schulleitung ist das der vertikalen Gliederung in „*Fachbereichsleitungen*“. Der Fachbereichsleiter oder die

Fachbereichsleiterin organisiert und koordiniert die pädagogische Arbeit des jeweiligen Fachbereichs. „Große Berufsbildende Schulen“ erhalten sechs bis acht, „Kleine Berufsbildende Schulen“ vier Fachbereichsleitungen.

Darüber hinaus gibt es einen *Fachbereichsleiter oder eine Fachbereichsleiterin für Qualitäts- und Personalentwicklung* und – sofern dieser Bildungsgang an der Schule vorhanden ist – einen *Koordinator oder eine Koordinatorin Berufliches Gymnasium*. Der Fachbereichsleiter oder die Fachbereichsleiterin für Qualitäts- und Personalentwicklung leitet die Qualitäts-Steuergruppe nach dem Qualitätsmanagementsystem Q2E, das an Berufsbildenden Schulen im Lande Bremen verpflichtend eingeführt ist und übernimmt die Aufgaben der bisherigen Fortbildungskoordinatoren. Der Koordinator oder die Koordinatorin Berufliches Gymnasium unterstützt diejenige Abteilungsleitung in der Schulleitung, der die Leitungsfunktion für das Berufliche Gymnasium zugeordnet ist.

In Berufsbildenden Schulen mit einer Gymnasialen Oberstufe wird die oben genannte Koordinationsfunktion von dem *Oberstufenkoordinator oder der Oberstufenkoordinatorin* wahrgenommen. Die didaktisch-fachlichen Zuständigkeiten für bestimmte Fächer oder Fächergruppen wird *Fachsprechern oder Fachsprecherinnen* übertragen, denen zur Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben Ermäßigungsstunden im Rahmen des schulbezogenen Stunden-Pools für Leitungszeit zugeordnet werden.

Nach Maßgabe verfügbarer Stellen wird an den personal-budgetierten Berufsbildenden Schulen ein *Verwaltungsleiter oder eine Verwaltungsleiterin* eingesetzt, der oder die dem Schulleiter/-in oder der Schulleiterin direkt zugeordnet ist und eigenständig Aufgaben in den wirtschaftlichen und logistischen Angelegenheiten der Schule wahrnimmt.

B.2 Übergangsverfahren

Die Entwicklung vom Ist-Stand der Funktionsstellenstruktur zum Soll-Stand des Zielrasters gemäß Anlage 1 erfolgt schrittweise, abhängig von den Umsetzungsschritten zur Reform des Schulsystems und dem verfügbaren Haushalts- und Stellenrahmen.

Es wird ein Zeit- und Maßnahmeplan zur Umsetzung des neuen Funktionsstellenrasters erarbeitet. Darin wird dargestellt, in welcher Schrittigkeit die Umstellung auf das neue Funktionsstellenraster in den einzelnen Schulstufen und Schularten erfolgt. Darüber hinaus werden die sofort umsetzbaren Schritte zur Realisierung des Zielrasters an der jeweiligen Einzelschule erfasst und in einen schulbezogenen Umsetzungsplan einbezogen.

¹ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer als einer.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Umsetzung des Funktionsstellenrasters wird im Rahmen der künftigen Haushaltsvorgaben geschehen. Der Schwerpunkt liegt dabei im Bereich der Hebung von Stellen von Besoldungsgruppe A 13 nach Besoldungsgruppe A 14 in dem sich mit der Umsetzung der neuen Schulstruktur aufbauenden System der Jahrgangs-/Fachbereichsleitungen in den Oberschulen und Gymnasien. Die Kostenwirkung tritt erst ein, wenn die Stellen ausgeschrieben und tatsächlich besetzt werden. In einem Übergangszeitraum ist dabei davon auszugehen, dass auch Personen ausgewählt werden, die bereits eine Funktion mit entsprechender Bewertung wahrnehmen, die nach dem neuen Funktionsstellenraster aber künftig entfällt.

Der Bedarf an Funktionsstellen der Besoldungsgruppe A 13 kann gem. Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 der Neufassung der Bremischen Besoldungsordnung dadurch abgedeckt werden, dass für „Lehrer/innen an allgemein bildenden Schulen“ und für „Lehrer/innen für die Primarstufe und Sekundarstufe I“ 40% der für diese Ämter insgesamt vorhandenen Planstellen nach Besoldungsgruppe A 13 auszuweisen sind, soweit eine entsprechende Funktion wahrgenommen wird.

In Einzelfällen erforderliche Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 14 nach A 15 und von Besoldungsgruppe A 15 nach A 16 sind im Rahmen des derzeitigen Stellenkegels abdeckbar.

Neu für die Funktion ausgewählte Stelleninhaber/innen müssen nach der Laufbahnverordnung grundsätzlich ein Jahr eine entsprechende oder vergleichbare Funktion wahrgenommen haben (Bewährungszeit), bevor eine Beförderung erfolgen kann. Zusätzliche Ressourcen für 20 Stellenhebungen sind in Höhe des Unterschiedsbetrages der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 im Rahmen der Schwerpunktmittel für die Schulentwicklung für 2010 eingeplant worden.

Für die Unterstützung bei den Schulverwaltungsaufgaben stellt die Senatorin für Finanzen zum 01.08.2010 sowie zum 01.02.2011 und zum 01.08.2011 jeweils 4 Kräfte aus dem Nachwuchspool für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst befristet für die Dauer von 2 Jahren zum Einsatz in den Schulen zur Verfügung. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die weitere Finanzierung dieser Stellen sowie die Ausweitung auf weitere Schulen innerhalb des Produktbereiches Bildung sicherzustellen.

Bei der Stellenbesetzung im Rahmen des neuen Funktionsstellenrasters soll ein erhöhtes Augenmerk auf Gendergerechtigkeit gerichtet werden.

D. Beschluss

1. Die Deputation stimmt der Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen gemäß Anlage 1 zu.
2. Die Deputation beauftragt die Verwaltung, passend dazu eine Verordnung zur Festlegung von Leitungszeiten auf der Grundlage des Berichts der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ vorzulegen.
3. Dabei soll geprüft werden, ob der besondere Bedarf für Leitungszeit an Grundschulen im Ganztagsbetrieb angemessen berücksichtigt worden ist.
4. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird gebeten, das Funktionsstellenraster mit dem Personalrat-Schulen zu erörtern, Ausschreibungen und Aufgabenbeschreibungen einzubeziehen und zur Deputationssitzung im April 2010 zu berichten. Bei diesem Gespräch soll besonders darauf hingewiesen werden, dass die Verbesserung im allgemeinbildenden Bereich nicht zu Lasten der berufsbildenden Schulen geht, sondern die dort vorhandenen Funktionsstellen im System verbleiben.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer
Staatsrat

Tischvorlage zu TOP 5 der Sitzung der Deputation für Bildung (städtisch) am 11.02.2010:

**Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen
in der Trägerschaft der Stadtgemeinde Bremen
(Zielmodell)**

Anlage 1 zur Deputationsvorlage G

Oberschule / Gymnasium
4 Funktionsstellen in der Schulleitung: <ol style="list-style-type: none">1. Schulleiter/-in (A 16 oder A 15Z¹)2. Didaktische(r) Leiter/-in / Stellvertreter/-in (A 15Z oder A 15¹)3. Leiter/-in des Zentrums für unterstützende Pädagogik (A 15)4. Oberstufenleiter/-in (A 15)²
Ein Teil der organisatorischen Aufgaben, die bisher von dem/der Stellvertreter/-in wahrgenommen wurden, gehen über auf die Jahrgangslösungen und (sofern vorhanden) den/die Verwaltungsleiter/-in.
Oberschule: 6 Jahrgangslösungen Klasse 5 bis Klasse 10 (A 14)
Gymnasium: 5 Jahrgangslösungen Klasse 5 bis Klasse 9 (A 14) oder 5 Fachbereichslösungen
1 Oberstufenkoordinator/-in (Oberstudienrat A 14) ²

¹ Bei nicht voll ausgebauten Oberschulen

² Diese Stelle befindet sich bei zugeordneten gymnasialen Oberstufen an dem Standort der zugeordneten Oberstufe

2 Fachsprecher/-innen (Zuweisung von Ermäßigungsstunden im Rahmen des schulbezogenen Stunden-Pools für Leitungszeit):

- Deutsch
- Mathematik

Bis zu 4 Fachsprecher/-innen (Zuweisung von Ermäßigungsstunden im Rahmen des schulbezogenen Stunden-Pools für Leitungszeit):

- Fremdsprachen
- Naturwissenschaften / Informatik
- WAT / ABO / Sport
- Gesellschaft / Biblische Geschichte / Ästhetik

Verwaltungsleiter/in

Voraussetzung: Ganztagschule oder budgetierte (Personalkosten) Schule

Der/die Verwaltungsleiter/-in ist nicht Mitglied der Schulleitung.

Die Zuweisung von Verwaltungsleiter/-innen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Stellen.

<p style="text-align: center;">Grundschule</p> <p>bei der mindestens eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 360 Schüler/-innen oder/und • Ganztagsschule (mehr als 80 Schüler/-innen) oder/und • Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) 	<p style="text-align: center;">Grundschule</p> <p>(mehr als 80 Schüle/-rinnen) die keines der nebenstehenden Kriterien aufweist</p>	<p style="text-align: center;">Grundschule</p> <p>(weniger als 80 Schüler/-innen)</p>
<p>Schulleiter/-in</p> <p>(mehr als 360 Schüler/-innen: A 14Z, mehr als 180 Schüler/-innen: A 14, mehr als 80 Schüler/-innen : A 13Z)</p>	<p>Schulleiter/-in</p> <p>(mehr als 180 Schüler/-innen: A 14, mehr als 80 Schüler/-innen : A 13Z)</p>	<p>Schulleiter/-in (A 13)</p>
<p>Konrektor/-in</p> <p>(mehr als 360 Schüler/-innen: A 14, mehr als 180 Schüler/-innen: A 13Z, mehr als 80 Schüler/-innen : A 13)</p> <p>Zweite(r) Konrektor/-in</p> <p>(mehr als 360 Schüler/-innen: A 14, mehr als 180 Schüler/-innen: A 13Z, mehr als 80 Schüler/-innen : A 13)</p>	<p>Konrektor/-in</p> <p>(mehr als 180 Schüler/-innen: A 13Z, mehr als 80 Schüler/-innen : A 13)</p>	<p>Konrektor/in (A 12Z)</p>

Förderzentrum	REBUZ
Schulleiter/-in (mehr als 180 Schüler/-innen: A 15, weniger als 180 Schüler/-innen : A 14Z)	Direktor/-in als Leiter/in eines REBUZ (A 15)
Konrektor/-in (mehr als 180 Schüler/-innen: A 14Z, weniger als 180 Schüler/-innen : A 14)	Stellvertreter/in (A 14Z) Koordinator/-in für besondere Aufgaben , unter anderem Berufsorientierung (A 14)

<p style="text-align: center;">„Große“ Berufsbildende Schule¹⁾</p> <p>¹⁾ Kriterium für eine „Große Berufsbildende Schule“ ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schülerzahl (größer als 540 Schüler/-innen) und • die Heterogenität der beruflichen Fachbereiche, gegliedert nach Schularten, Bildungsgängen, Berufsbereichen 	<p style="text-align: center;">„Kleine“ Berufsbildende Schule¹⁾</p> <p>¹⁾ Kriterium für eine „Kleine Berufsbildende Schule“ ist die Nicht-Erfüllung der nebenstehenden Kriterien</p>
<p>4 Funktionsstellen in der Schulleitung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulleiter/-in (A 16) 2. Stellvertreter/-in (A 15Z), in Personalunion mit der didaktischen Leitung 3. Abteilungsleiter/-in Berufliche Vollzeit-Bildungsgänge (A 15) Personalunion mit weiteren Leitungsfunktionen, z.B. eines Beruflichen Gymnasiums 4. Abteilungsleiter/-in Berufliche Teilzeit-Bildungsgänge (A 15) Personalunion mit weiteren Leitungsfunktionen, z.B. einer Werkschule und/oder eines Zentrums für unterstützende Pädagogik <p>Ein Teil der organisatorischen Aufgaben, die bisher von dem/der Stellvertreter/-in wahrgenommen wurden, gehen – sofern vorhanden - über auf den/die Verwaltungsleiter/-in.</p>	<p>3 Funktionsstellen in der Schulleitung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulleiter/-in mehr als 360 Schüler/-innen: A 16 weniger als 360 Schüler/-innen: A 15Z 2. Stellvertreter/-in, in Personalunion mit der didaktischen Leitung und weiteren Leitungsfunktionen, z.B. einer Werkschule, eines Zentrums für unterstützende Pädagogik mehr als 360 Schüler/-innen: A 15Z weniger als 360 Schüler/-innen: A 15 3. Abteilungsleiter/-in Berufsbildende Schulen (BS) (A 15), in Personalunion mit weiteren Leitungsfunktionen, z.B. eines Beruflichen Gymnasiums <p>Ein Teil der organisatorischen Aufgaben, die bisher von dem/der Stellvertreter/-in wahrgenommen wurden, gehen – sofern vorhanden - über auf den/die Verwaltungsleiter/-in.</p>
<p>Fachbereichsleiter/-in für Qualitäts- und Personalentwicklung (A 14)</p> <p>1 Koordinator/-in Berufliches Gymnasium (A 14)) wenn keine Oberstufe und somit kein Oberstufenkoordinator/-in vorhanden</p> <p>6 - 8 Fachbereichsleitungen²⁾ (A 14) für die Bildungsgänge der beruflichen und gymnasialen Abteilung</p> <p><small>2) Um eine bedarfsorientierte Verteilung der vorhandenen Funktionsstellen vornehmen zu können, kann es hier zu Verschiebungen innerhalb der Schule kommen.</small></p>	<p>Fachbereichsleiter/-in für Qualitäts- und Personalentwicklung (A 14)</p> <p>1 Koordinator/-in Berufliches Gymnasium (A 14) wenn keine Oberstufe und somit kein Oberstufenkoordinator/-in vorhanden</p> <p>4 Fachbereichsleitungen²⁾ (A 14) für die Bildungsgänge der beruflichen und gymnasialen Abteilung</p> <p><small>2) Um eine bedarfsorientierte Verteilung der vorhandenen Funktionsstellen vornehmen zu können, kann es hier zu Verschiebungen innerhalb der Schule kommen.</small></p>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Abteilung GyO</p> <p>Oberstufenkoordinator/-in (A 14) in Personalunion mit dem Koordinator/-in Berufliches Gymnasium</p> <p>3 Fachsprecher/-innen (A 13) Zuweisung von Ermäßigungsstunden im Rahmen des schulbezogenen Stunden-Pools für Leitungszeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsch • Fremdsprachen • Mathematik und Naturwissenschaften 	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Abteilung GyO</p> <p>Oberstufenkoordinator/-in (A 14) in Personalunion mit dem Koordinator/-in Berufliches Gymnasium</p> <p>3 Fachsprecher/-innen (A 13) Zuweisung von Ermäßigungsstunden im Rahmen des schulbezogenen Stunden-Pools für Leitungszeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsch • Fremdsprachen • Mathematik und Naturwissenschaften
<p>Verwaltungsleiter/in</p> <p>Voraussetzung: Ganztagschule oder budgetierte (Personalkosten) Schule</p> <p>Der/die Verwaltungsleiter/-in ist <u>nicht</u> Mitglied der Schulleitung. Die Zuweisung von Verwaltungsleiter/-innen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Stellen.</p>	<p>Verwaltungsleiter/in</p> <p>Voraussetzung: Ganztagschule oder budgetierte (Personalkosten) Schule</p> <p>Der/die Verwaltungsleiter/-in ist <u>nicht</u> Mitglied der Schulleitung. Die Zuweisung von Verwaltungsleiter/-innen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Stellen.</p>

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Bremen, den 24.03.2010

Herr Platter

Tel. 6915

(Beschlussfassung)

V o r l a g e Nr. G 74/17

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 08.04.2010

Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen (Funktionsstellenraster)

A. Problem

Die Deputation für Bildung hat am 11.02.2010 der Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen in der Trägerschaft der Stadtgemeinde Bremen zugestimmt und folgende zusätzliche Beschlüsse gefasst:

1. Die Deputation beauftragt die Verwaltung, passend dazu eine Verordnung zur Festlegung von Leitungszeiten auf der Grundlage des Berichts der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ vorzulegen.
2. Dabei soll geprüft werden, ob der besondere Bedarf für Leitungszeiten an Grundschulen im Ganztagsbetrieb angemessen berücksichtigt worden ist.
3. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird gebeten, das Funktionsstellenraster mit dem Personalrat-Schulen zu erörtern, Ausschreibungen und Aufgabenbeschreibungen einzubeziehen und zur Deputationssitzung im April 2010 zu berichten. Bei diesem Gespräch soll besonders darauf hingewiesen werden, dass die Verbesserung im allgemeinbildenden Bereich nicht zu Lasten der berufsbildenden Schulen geht, sondern die dort vorhandenen Funktionsstellen im System verbleiben.

B. Lösung / Sachstand

Zu 1.: Die „AG Funktionsstellenraster“ erarbeitet derzeit auf der Grundlage

- der in Anlage 1 zur Deputationsvorlage G 71/17 festgelegten Funktionsstellenstruktur und

- des von der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ vorgelegten Berichts

ein neues, transparentes Berechnungs-Modell, mit dem eine schulbezogene Berechnung und Zuweisung von Leitungszeiten zu den ausgewiesenen Funktionen des Funktionsstellenrasters (FSR) erfolgt.

Für das kommende Schuljahr 2010/2011 wird die Berechnung letztmalig und die darauf basierende Zuweisung der Leitungszeit für die einzelnen Schulen auf der Grundlage der derzeit gültigen Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung vorgenommen.

Ziel ist es, dass ab dem Schuljahr 2011/2012 die Berechnungen und die Zuweisungen von schulbezogenen Leitungszeiten auf der Grundlage eines neuen Rechenmodells auf der Grundlage der vorstehend genannten Festlegungen und Parameter erfolgen.

Zu 2.: Nur den Grundschulen werden im Vorgriff auf diese Änderung bereits zum kommenden Schuljahr zusätzlich je zwei Wochen-Unterrichtsstunden für Leitung und Entwicklung zur Verfügung gestellt. Ob und in welcher Form den Grundschulen mit Ganztagsbetrieb darüber hinaus zusätzliche Leitungszeit zugestanden wird, ist in den vorstehend beschriebenen Arbeitsauftrag der „AG Funktionsstellenraster“ einbezogen.

Zu 3.: Das Funktionsstellenraster ist am 17.02.2010 mit dem Personalrat –Schulen erörtert worden. Der Personalrat hob hervor, dass durch die Vorlage des Rasters eine größere Klarheit und Vergleichbarkeit zwischen den Schulen gegeben sei. Er sah insbesondere die Stärkung der Grundschulen und des Sekundarbereichs I positiv. Nach einer eingehenden Diskussion, in der eine Anzahl von Fragen geklärt oder eine Klärung verabredet werden konnte, bat der Personalrat um eine kontinuierliche Information über die weiteren Schritte und um eine kontinuierliche Einbindung in die Arbeit an der Konkretisierung des Funktionsstellenrasters und an dessen Umsetzung. Dem Personalrat wurde das Angebot gemacht, sich an der Arbeit der „AG Funktionsstellenraster“ zu beteiligen. Der Personalrat nahm das Angebot an. Einvernehmen wurde auch bezüglich einer raschen Ausschreibung der Jahrgangsstellen für die Oberschulen erzielt.

Darüber hinaus ist das Funktionsstellenraster am 17.03.2010 mit Vertreterinnen und Vertretern der „Schulleitungsvereinigung Bremen“ erörtert worden. Die

Gesprächsnotwendigkeit ergab sich aus den Schreiben der „Schulleitervereinigung Bremen (LV-HB)“, der „Ständigen Konferenz der Gymnasialen Oberstufen in Bremen (KGyO), des „Arbeitskreises der Direktoren Beruflicher Schulen (AK-BS)“ (siehe Anlagen 1-4) sowie aus zwei Schulleiter-Dienstbesprechungen mit den Leiterinnen und Leitern der berufsbildenden Schulen und der Sek II-Zentren zu diesem Thema am 16.02 und am 16.03 2010.

In diesem Gespräch wurden folgende Punkte erörtert:

1. Jahrgangseleitungen und/oder Fachfunktionsstellen als Beförderungsstellen analog zum Sek I-Bereich auch für die Gymnasialen Oberstufen aller Schularten (Oberschulen, Gymnasien, Sek II-Zentren).

Nach Erörterung wurde seitens der Senatorin für Bildung und Wissenschaft wegen der andersartigen Leitungsstruktur in der Oberstufe, aber auch aus finanziellen Gründen keine Änderungsmöglichkeiten gegenüber dem beschlossenen Funktionsstellenraster gesehen. Es wurde abschließend ein Dissens zu der Auffassung der Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitervereinigung festgestellt.

2. Flexibilisierung der inhaltlichen Festlegungen und Aufgabenzuordnungen zu den einzelnen, im Raster ausgewiesenen Funktionsstellen.

Hier einigte man sich auf die Formel „soviel Festlegungen wie nötig“, um Vergleichbarkeiten zwischen den Schulen zu ermöglichen und die schulbezogene Wahrnehmung wichtiger Aufgabenbereiche abzusichern, und „soviel Flexibilisierung wie möglich“, um die schulbezogenen Besonderheiten in den schulischen Umsetzungsplänen berücksichtigen zu können. So ist die in Anlage 1 der Deputationsvorlage G 71/17 dargestellte Bindung der Didaktischen Leitung an das Amt des Stellvertreters/der Stellvertreterin nicht zwingend. Allerdings sollten sowohl Didaktische Leitung wie auch ZuP-Leitung an eine der Funktionsstellen in der Schulleitung angebunden sein.

3. Entscheidungsmöglichkeit auch für Oberschulen (analog zu den Gymnasien), sich für Fachleitungen anstelle von Jahrgangseleitungen bei der Schneidung von schulbezogenen Funktionsstellen entscheiden zu können.

Nach einer kurzen Diskussion und Erörterung wird diese Forderung von den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der SLV-HB fallengelassen.

4. Kritik an der herausgehobenen Stellung der ZUP(Zentrum für unterstützende Pädagogik)-Leitung im Funktionsstellenraster

Nach eingehender Diskussion wurde hier Beratungsbedarf mit den Grundschulen festgestellt. Hier wird die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ein Gesprächsangebot an den Arbeitskreis der Grundschulleitungen machen.

5. Forderung, die Besoldung der Leiter/-innen von Grundschulen mit mehr als 80 und weniger als 180 Schüler/-innen nach A 14 anzuheben, anstelle der jetzt vorgesehenen Anhebung nach A 13Z

Es wurde zur Kenntnis genommen, dass für den Grundschulbereich im Gegensatz zu allen anderen Schulbereichen sowohl eine Erhöhung der Anzahl der Funktionsstellen als auch durchgängig eine Anhebung der Besoldung für Funktionsstelleninhaber/-innen vorgesehen ist. Eine weitere Erhöhung der Funktionsstellen-Besoldungsgruppen im Grundschulbereich ist auch deshalb nicht möglich, weil die jetzt im neuen Raster vorgesehenen Veränderungen im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt schon im oberen Bereich angesiedelt sind. Eine Berechnung, wie viele Schulleitungen bei sinkenden Schülerzahlen in den Genuß dieser Regelung kommen, wurde zugesagt.

6. Forderung, die Leitungsanforderungen von Grundschulen mit Ganztagsbetrieb in herausgehobener Weise zu berücksichtigen

Es wurde darauf verwiesen, dass Ganztagsgrundschulen zusätzlich eine zweite Konrektor/-innen-Stelle und (nach Maßgabe verfügbarer Stellen) einen/eine Verwaltungsleiter/-in zugewiesen bekommen. Daraufhin wurde einvernehmlich festgestellt, dass damit die Grundlage für diesen Kritikpunkt entfallen ist.

7. Forderung, in der Berechnungsformel zur Einordnung als „Große Berufsbildende Schule“ oder „Kleine Berufsbildende Schule“ die Schüler/-innen der GyO in den Berufsbildenden Schulen mit einer Gymnasialen Oberstufe zu berücksichtigen

Es wurde dargestellt, dass die Oberstufen aller Schularten (Oberschule, Gymnasien, Berufsbildende Schulen mit Gymnasialer Oberstufe) bezogen auf die Funktionsstellen-Ausstattung gleich behandelt werden, eine Berücksichtigung der oben genannten Forderung daher nicht machbar ist. Dieses wurde seitens der Schulleitervereinigung nicht akzeptiert, so dass hier ein Dissens festgestellt wurde.

8. Forderung des „Arbeitskreises der Direktoren Beruflicher Schulen“ mehr Funktionsstellen zur Verfügung zu stellen, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern

In der Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern der berufsbildenden Schulen am 16.03.2003 wurde diese Forderung grundsätzlich noch einmal bekräftigt. Jedoch wurde vereinbart, den in der Deputationsvorlage G 71/17 ausgewiesenen Ressourcenrahmen so zu nutzen, um zu einer möglichst raschen Besetzung vakanter Stellen und in eine Umsetzung der Ergebnisse aus dem Bericht der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ (Zuordnung von Leitungszeiten zu den Funktionsstellen des Rasters) kommen zu können.

9. Forderung des „Arbeitskreises der Direktoren Beruflicher Schulen“, die Funktionsstelle „Abteilungsleiter/-in Gymnasiale Oberstufe“ an einer Berufsbildenden Schule mit einer Gymnasialen Oberstufe (Sek II-Zentrum) explizit auszuweisen

Diesem Anliegen soll entsprochen werden.

Verabredet wurde, dass zum nächsten Schuljahr vordringlich besetzt werden:

- die Jahrgangslösungen für die Klassenstufe 5 in den Oberschulen, die zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 ihre Arbeit aufnehmen werden,
- die Jahrgangslösungen 5 und 6 in den Oberschulen, die mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 gestartet sind sowie
- die vakanten Stellen, die sich aus den schulbezogenen Plänen zur Umsetzung des neuen Funktionsstellenrasters ergeben.

Verabredet wurde darüber hinaus, im April eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit der Schulleitervereinigung zur Erarbeitung der Verordnung zu bilden.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Neufassung des Funktionsstellenrasters und die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Bericht der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“

müssen aufeinander abgestimmt bzw. miteinander verbunden werden. Die finanziellen Auswirkungen müssen sich im Rahmen des zur Verfügung stehenden Beschäftigungsvolumens bewegen. Dazu ist es auch erforderlich, eine Zeitschiene aufzuzeigen, auf der eine stufenweise Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsstränge „Funktionsstellenraster“ und „Leitungszeit“ im Rahmen der durch sinkende Schülerzahlen freiwerdenden Lehrerstunden (demographische Rendite) erfolgen kann.

Die Änderungen des Funktionsstellenrasters an öffentlichen Schulen betreffen Frauen in besonderer Weise, da im Grundschulbereich überwiegend Frauen beschäftigt sind.

Die Einrichtung zusätzlicher Funktionsstellen in der Grundschule und der Sek.I eröffnet darüber hinaus erweiterte Chancen, das unter Gendergesichtspunkten bestehende Ungleichgewicht in der Besetzung von Leitungspositionen auszugleichen.

D. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt die Gesprächsergebnisse der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Kenntnis.

In Vertretung

Carl Othmer

Staatsrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung

Vom ...

Aufgrund des § 16 Nummer 2 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 – 2040-I-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 11 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung vom 21. Juni 1982 (Brem.GBl. S. 179 – 2040-I-3), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 12 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird verändert in: „Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule“
2. § 1 wird aufgehoben.
3. Die §§ 2 und 2a werden die §§ 1 und 2.
4. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Zuweisung von Leitungszeit

Die Höhe der einer Schule für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zur Verfügung zu stellende Leitungszeit ergibt sich nach dem in der Anlage beschriebenen Berechnungsmodell.

§ 4

Verteilung der Leitungszeit

Die Leitungszeit wird den Schulen in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat zugewiesen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verteilt die der Schule zugewiesene Leitungszeit auf die Funktionsstelleninhaberinnen und die Funktionsstelleninhaber der Schule. Dabei sind

1. für die Schulleiterin oder den Schulleiter sechs Unterrichtsstunden,
2. für die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter vier Unterrichtsstunden,
3. für sonstige Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber innerhalb der Schulleitung zwei Unterrichtsstunden,

4. für Jahrgangs- oder Fachbereichsleiterinnen oder Jahrgangs- oder Fachbereichsleiter zwei Unterrichtsstunden,
5. für Oberstufenkoordinatorinnen oder Oberstufenkoordinatoren zwei Unterrichtsstunden und
6. für Fachsprecherinnen oder Fachsprecher eine Unterrichtsstunde

je Funktionsstelleninhaberin oder Funktionsstelleninhaber zu vergeben. Die darüber hinaus gehende Leitungszeit kann in der Schule frei verteilt werden, auch auf Lehrkräfte, die besondere Aufgaben in der Schule wahrnehmen, ohne eine Funktion inne zu haben.“

4. Die §§ 5 bis 7a werden aufgehoben.
5. § 8 wird § 5.
6. Nach § 5 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage
(zu § 3)

Berechnung für die Zuweisung

1. Grundausrüstung

Die Grundausrüstung jeder Schule beträgt 14 Lehrerwochenstunden (LWStd).

2. Ermittlung eines Grundwertes Leitungszeit (LZ_{GW})

Der Grundwert Leitungszeit (LZ_{GW}) bemisst sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und einem dazugehörigen Multiplikationsfaktor (Faktor 1) sowie nach der Anzahl der Lehrkräfte, bei Grundschulen mit verbindlichem Ganztagsbetrieb zusätzlich nach der Anzahl der pädagogischen Betreuungskräfte, und einem dazugehörigen Multiplikationsfaktor (Faktor 2) an der jeweiligen Schule.

$$\begin{aligned} LZ_{GW} &= \text{Faktor 1} \times \text{Schülerzahl} && (\text{Faktor 1} = 0,014 \text{ LWStd}) \\ &+ \text{Faktor 2} \times \text{Lehrkräftezahl} && (\text{Faktor 2} = 0,2 \text{ LWStd}) \end{aligned}$$

Erläuterungen:

- Die Anzahl der Schüler/innen wird gemäß den Feststellungen der BUSTA jeweils zum Stand am 1. November des vorhergehenden Schuljahres berücksichtigt.
- Für die Anzahl der Lehrkräfte werden jeweils die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden für die Unterrichtsversorgung, bei Grundschulen mit verbindlichem Ganztagsbetrieb für die Anzahl der pädagogischen Betreuungskräfte zusätzlich die Stunden für pädagogische Betreuungskräfte, zum 1. Februar des vorhergehenden Schuljahres herangezogen und durch 18 geteilt.
- Die Schülerinnen und Schüler sind in Vollzeit-, Teilzeit- und Ganztags Schülerinnen und Schüler zu unterscheiden. Die Gewichtung erfolgt für

Vollzeit:	1,0
Teilzeit:	0,67
Schülerinnen und Schüler im Ganztagsbetrieb:	1,3.

3. Ermittlung der Leitungszeit

Die Leitungszeit (LZ) umfasst:

LZ	= Grundausrüstung 14 LWStd.
	+ Grundwert Leitungszeit (LZ_{GW})
	+ 0,5 x LZ_{GW} (stellvertretende/r. Schulleiter/in)
	+ 0,3 x LZ_{GW} (je weiterer Funktionsstelle innerhalb der Schulleitung)
	+ 0,059 x LZ_{GW} (je weiterer Funktionsstelle für Aufgabenbereiche außerhalb von Schulleitung)

Erläuterungen:

Für die Berücksichtigung von Funktionsstellen ist das jeweils für die Schule gültige Funktionsstellenraster maßgeblich.

- Für Mitglieder der Schulleitung (Stellvertretung und ggf. weitere Mitglieder der Schulleitung je nach Größe der Schule) ist aufgrund der Aufgabenstellungen, die im Verantwortungsbereich des jeweiligen Schulleitungsmitglieds liegen, ebenfalls ein Anteil an Leitungszeit zu berücksichtigen. Dabei wird die Stellvertretung mit 0,5, die weiteren Schulleitungsmitglieder mit 0,3 des Grundwertes Leitungszeit (LZ_{GW}) angerechnet. Maßgeblich ist die sogenannte Sollzahl der Funktionsstellen gemäß Funktionsstellenraster (Deputationsbeschluss G 71/17).
- Für die Wahrnehmung weiterer Aufgabenbereiche der Schulleitung durch andere Lehrkräfte werden je Funktion gemäß Funktionsstellenraster 0,059 des Grundwertes Leitungszeit (LZ_{GW}) berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Anlage 2

Az.: 22-10 (22-84-60)

Bremen, 12.06.2014

Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung

Übersicht über Bestimmungen der Verordnung und Änderungen, Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren

Verordnung vom 21. Juni 1982, geändert mit Gesetz vom 25. Mai 2010	Änderungen	Hinweise und Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren sowie Kommentierungen SfBuW
-----------------------------------------------------------------------	------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung</p>	<p>Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule</p>	<p>Allgemeine Stellungnahmen</p> <p><u>Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen im Primarbereich</u></p> <p>Die Aufgaben der Schulleitungen im Primarbereich haben sich in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet. Daher muss es eine neue Berechnung mit einer Erhöhung der Leitungszeit für <u>alle</u> Grundschulen geben!</p> <p>Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:</p> <p>1) Leitungszeit des ZuP An verschiedenen Standorten gibt es ZuP-Verbünde mit bis zu drei Schulen. Hier muss es für jede Schule des Verbundes mindestens drei Verfügungsstunden geben. Grundsätzlich reichen drei Stunden pro Schule nicht aus für Diagnostik, Planung von Fördermaßnahmen, Koordination und Kooperation etc. (s. Anlage: umfangreiche Aufgabenbeschreibung der ZuP-Leitungen). Es muss dringend nachgebessert werden.</p> <p>2) Berücksichtigung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen: Die pädagogischen Mitarbeiter/ -innen füllen einen wesentlichen und wichtigen Bereich der pädagogischen Arbeit in der Verlässlichen Grundschule sowie im Ganztagsaus. Sie gehören zum Kollegium einer Grundschule. Die Schulleitung ist ihnen gegenüber genauso fürsorgepflichtig wie gegenüber dem Lehrerkollegium. Die Organisation, Planung und Aufsicht über die Durchführung des unterrichtser-</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

gänzenden Bereichs obliegt ebenfalls der Schulleitung.
Dieser Personenkreis ist unbedingt bei der Berechnung der Leitungszeit in allen Grundschulen einzubeziehen.

SfBuW: Der Hinweis ist bezüglich des Ganztags richtig- nicht aber in Bezug auf die verlässlichen Grundschulen. Zum Zeitpunkt der Entwicklung der Formel für die Leitungszeit wurden nur die gebundenen Ganztagsgrundschulen berücksichtigt, weil es offene Ganztagsgrundschulen damals noch nicht gab.

Die offenen Ganztagsgrundschulen werden im Entwurf der Leitungszeit den verbindlichen Ganztagsgrundschulen insofern gleichgestellt, als dass deren Ganztagschüler/innen ebenfalls mit dem Faktor 1,3 (statt 1,0) berechnet werden. Der Unterschied zu den verbindlichen Ganztagsgrundschulen ist weiterhin der, dass bei den offenen Ganztagsgrundschulen nur die Schüler/innen mit 1,3 berechnet werden, die tatsächlich für den Ganztag angemeldet sind. Außerdem wird das pädagogischen Personal nunmehr bei allen Ganztagsgrundschulen berücksichtigt.

Bei derzeitigem Stand müssen dafür 21,4 Lehrerwochenstunden mehr an Leitungszeit aufgewendet werden. Da es aber zunehmend mehr verbindliche Ganztagsgrundschulen geben soll, wäre dieses nur eine Vorwegnahme von ohnehin anstehenden zusätzlichen Stunden für Leitungszeit in Grundschulen.

3) Einige Grundschulen haben mehrere Standorte:
Diese Situation erfordert mehr Leitungszeit und

muss berücksichtigt werden.

SfbuW: In allen Schulformen gibt es Schulen mit mehreren Standorten. Dieser Umstand ist in Bezug auf die Leitungszeit nirgends berücksichtigt.

4) Stundenzuweisung für Jahrgangs- bzw. Fachleitungen

Auch in den Grundschulen muss die pädagogische Arbeit organisiert, koordiniert und weiterentwickelt werden. Dafür sind u. a. didaktisch-fachliche Zuständigkeiten mit der Organisation und Durchführung von Fortbildungen, Austausch, Kooperation, Materialbeschaffung etc. mit einem erheblichen Arbeitsaufwand erforderlich. Hierfür benötigen wir eine Stundenzuweisung für Jahrgangsleitungen (horizontale Gliederung), die auch – in der Entscheidung der jeweiligen Grundschule – in Fachleitungen (vertikale Gliederung) umgewandelt werden können.

SfBuW: Das von der Deputation für Bildung am 11.2.2010 (G 71/17) beschlossene Funktionsstellenraster für die öffentlichen Schulen sieht Jahrgangsleitungen in Grundschulen nicht vor.

Personalrats Schulen

Grundsätzlich begrüßt der Personalrat Schulen eine Neuregelung der Ermäßigungstunden für Leitungsarbeit in Schulen.

Dennoch kann der Personalrat Schulen dem vorgelegten Änderungsentwurf nicht zustimmen, wenn die festgestellten erhöhten Bedarfe nicht

durch zusätzliche Ressourcen im Bildungsetat abgesichert, sondern aus der bestehenden Unterrichtsversorgung finanziert werden. Denn dies würde eine faktische Kürzung der Unterrichtsversorgung bedeuten. Das kann der Personalrat angesichts der schwierigen Situation an den Schulen nicht mittragen.

Im Übrigen macht der Personalrat Schulen sich die grundsätzlichen Einwände der Schulleitungen der Ganztagsgrundschulen zu eigen, wie sie in den Stellungnahmen der AG der LeiterInnen der gebundenen Ganztagsgrundschulen und der AG der Schulleitungen der Offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich der Hansestadt Bremen formuliert werden. Eine Veränderung der Zuweisungskriterien mit dem Ziel der Verbesserung der Leitungszeitausstattung, darf insbesondere an Ganztagsgrundschulen nicht zu einer faktischen Verschlechterung der Ausstattung führen. Insofern schließt der PR Schulen sich der Forderung nach Überarbeitung des Entwurfs und angemessener Berücksichtigung der Situation von Ganztagsgrundschulen an. Dabei stellt der Personalrat Schulen klar, dass eine Berücksichtigung der berechtigten Forderungen der Ganztagsgrundschulleitungen nicht zu Lasten der Zuweisungen für andere Schularten erfolgen darf.

SfBuW:Die in der Arbeitsgruppe unter Mitarbeit von Vertretern der Grundschulen entwickelte Formel für die Berechnung der Leitungszeit jeder Schule in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung der

Schulleitungsvereinigung mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft sah und sieht vor, dass für Leitungszeit insgesamt ein MEHR von insgesamt 35 Lehrerstellen eingesetzt wird. Mehr Ressourcen für eine Schulform würden daher in jedem Fall zu Lasten anderer Schulformen gehen – auch die von allen Schulformen geeinte Formel muss dann geändert werden.

Magistrat Bremerhaven

Zu dem übersandten Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung ist folgendes anzumerken:

Bei der Berechnung der Zuweisung erhalten Grundschulen mit verbindlichem Ganztagsbetrieb zusätzliche Stunden nach der Anzahl der pädagogischen Betreuungskräfte und einem dazugehörigen Multiplikationsfaktor. Diese Berechnungsgrundlage benachteiligt zum einen in extremer Weise die offenen Ganztagschulen, die ebenfalls zusätzliches Personal einsetzen, zum anderen ist nicht nachvollziehbar, warum die Ganztagschulen der Sek I keine Anrechnungsstunden für die Verwaltung des Ganztagschulpersonals erhalten.

SfBuW: Die Arbeitsgruppe hatte sich darauf geeinigt, den Ganztag nur in der Grundschule zu berücksichtigen – und zwar nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach deren Einsatzstunden; das betrifft auch das nichtunterrichtende pädagogische Personal. Von einer entsprechenden Berücksichtigung von Ganztagschulen des Sek. I-Bereiches ist

abgesehen worden, weil das Funktionsstellenraster für die Oberschulen Jahrgangseleitungen vorsieht.

Eine Einbeziehung der offenen Ganztagschulen und der Ganztagschulen des Sekundarbereichs I in die Berechnung der Zuweisung ist daher erforderlich, solange nicht alle Schulen in gebundene Ganztagschulen umgewandelt werden konnten und für die pädagogische Betreuung im Ganztagsbereich keine Lehrerstunden zur Verfügung stehen. Eine solche Neuregelung ist für Bremerhaven unter Berücksichtigung der finanziellen Situation derzeit nicht realisierbar. Daher ist es erforderlich, die aktuelle Bremerhavener Ausgestaltung der Ganztagschulen adäquat zu berücksichtigen. Das eingesetzte pädagogische Personal ist von der Schulleitung angemessen in den Schulbetrieb zu integrieren und verursacht naturgemäß einen Verwaltungsaufwand, der mit Anrechnungsstunden abzugelten ist. Weiterhin erscheint eine Zuweisung nach der Anzahl der pädagogischen Kräfte ungeeignet.

SfBuW: Die Arbeitsgruppe hatte sich darauf geeinigt, nicht nach der Anzahl der pädagogischen Kräfte zu gehen, sondern nach deren Einsatzstunden.

Die Anzahl der Kräfte ist schwankend (**SfBuW:** nicht aber die Einsatzstunden, s.o.). Sie ist aber indirekt von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler abhängig. Wir schlagen daher vor, ausschließlich die Schülerzahlen gemäß Bundesstatistik für eine Berechnung zugrunde zu legen. Bei Doppelanrechnung der Schülerinnen

und Schüler, die tatsächlich am Ganztagsbetrieb teilnehmen - egal ob es sich um eine gebundene oder offene Ganztagschule handelt - lässt sich der Leitungsaufwand für alle Schulen in gleicher Weise einfach und realistisch abbilden. Auch ein erheblicher Mehraufwand für die Zuweisung der Anrechnungsstunden ist damit nicht verbunden. Im Vergleich zu den kleinen Grundschuleinheiten in Bremerhaven werden große Schulen in den Sekundarbereichen I und II nach dem neuen Berechnungsmodell erheblich günstiger ausgestattet. Zur Finanzierung etwaiger Stunden für die Ganztagschulen ließe sich hier ggf. eine Obergrenze bei den Leitungsstunden für Funktionsstellen außerhalb Schulleitung einziehen.

SfBuW: Das Modell sieht keine Obergrenze vor. Die rechnerischen Werte ergeben sich über den Leitungszeitgrundwert.

Arbeitsgruppe der Schulleitungen der Gymnasien

1. Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Berechnung der Leitungszeit nach der neuen Verordnung ermittelt und den Schulen zur Verfügung gestellt werden soll.
2. Wir gehen davon aus, dass von diesem neuen Berechnungsmodell ausschließlich die Schlüsselnummer 2010 innerhalb des Aufgabenfeldes 20 „Leitung und Entwicklung“ betroffen ist und alle weiteren Schlüsselnummern innerhalb dieses Aufgabenfeldes hiervon nicht erfasst werden.

SfBuW: Im Leitungszeitmodell gehen künftig

folgende IDs auf:

ZuwID	ZuwText
2010	Anrechnungsstunden für Schulleiter, Stellvertreter, Abt.-Leiter, Stundenpläne u. sonst. Aufgaben in der Schule
2015	Anrechnungsstunden für Jahrgangsteamleitung
2040	Zusätzliche Anrechnungsstunden für Aufgaben der Schulleitung in Grund- und Sonderschulen
2045	Zusätzliche Anrechnungsstunden für Aufgaben der Schulleitung in Ganztagschulen
2046	Zusätzliche ZuP-Leitungsstunden (Verlagerung aus FÖZ-W+E)
2047	Zusätzliche Anrechnungsstunden für Aufgaben der Schulleitung in offenen Ganztagsgrundschulen (Schwerpunktmittel)
2048	Zusätzliche ZuP-Leitungsstunden (Verlagerung aus FÖZ-LSV)
2049	Zusätzliche Anrechnungsstunden für Aufgaben der Schulleitung in Ganztagschulen (Schwerpunktmittel)

Verband Sonderpädagogik e.V.
Landesverband

Am 01.08.2013 wurde die Verordnung zur unterstützenden Pädagogik, die VuP rechtswirksam. Diese sieht einen mobilen Dienst für die Schulen für Sehen, Hören und KME vor und betrifft somit auch die Änderungen der

		<p>Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung.</p> <p>Unabhängig von den Tatsachen, dass diese Schulen weder über die personellen noch sächlichen Ressourcen für diese Aufgabe verfügen, finden in Ihrer Vorlage die Schülerinnen und Schüler mit den o. g. Förderschwerpunkten keine Berücksichtigung. Es gibt sie für Sie offensichtlich nicht. In den Regelschulen werden diese Schülerinnen und Schüler jedoch beschult und müssen sowohl dort, als auch in den Schulen für Hören, Sehen und KME verwaltet werden. Mit Realisierung der mobilen Förderung sind somit erhebliche schulorganisatorische Aufgaben verbunden. Der Arbeitsaufwand für einen Schüler in der inklusiven Beschulung ist dabei vergleichbar mit dem eines Schülers der Stammschule. Insofern müssen diese Schüler bei der Berechnung der Leitungszeit in den Schulen Hören, Sehen und KME voll gezählt werden. Es entsteht der Eindruck, dass bei Ihren Berechnungen von Leitungs- und Verwaltungszeit eine große Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulen vergessen wurde. Oder aber diese enorm wichtigen Personen für den Schulbetrieb werden von Ihnen schlicht negiert, was eine bemerkenswerte Unkenntnis der konkreten Schulrealität vermuten lassen würde. Gemeint sind hier die zahlreichen Assistenz- und Pflegekräfte, Betreuerinnen und Betreuer, Referendarinnen und Referendare, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie FSJlerinnen und FSJler. Dieses Personal verursacht genauso wie die bereits zusätzlichen Lehrkräfte und Betreuungskräfte im Ganztag</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verwaltungsaufgaben und muss daher unseres Erachtens bei der Berechnung der Leitungszeit voll berücksichtigt werden.

SfBuW: Nichtunterrichtendes Personal Personal wird bei den Ganztagsgrundschulen mit gerechnet. Dieses ist nicht vorgesehen in den anderen Schulformen, die eine andere Funktionsstellenausstattung haben. Je nach Zuordnung zu einer Schule werden die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Leitungszeit dieser Schule berechnet. Im Rahmen der ID 3200 „Ambulanz und Beratung“ stehen dem mobilen Dienst fast 400 Unterrichtsstunden zur Verfügung.

Auch ist unserer Auffassung nach die Gewichtung der Aufgaben durch Zuweisung von den mindestens zu gewährenden Entlastungsstunden (jeweils 2 Std.) für die ZUP-Leitungen im Vergleich zu den Jahrgangseleitungen nicht angemessen.

SfBuW: Dies ist bewusst unterschiedlich gewichtet worden, da es sich um komplett unterschiedliche Aufgaben handelt. Der Anteil von Leitungszeit für ZuP-Leitungen ist mit dem Faktor 0,3 viel höher gewichtet als der der Jahrgangseleitungen (Faktor 0,059). Darüber hinaus kann die Schulleitung entscheiden, mehr Stunden für bestimmte Aufgaben zu vergeben.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass Ihre Vorlage deutliche inhaltliche Mängel aufweist und von daher eine weitere



Überarbeitung erforderlich ist.

Arbeitskreis der Direktorinnen und Direktoren der Beruflichen Schulen im Lande Bremen

Der Arbeitskreis begrüßt den vorliegenden Vorschlag zur Leitungszeit sehr und wünscht sich eine möglichst schnelle Umsetzung. Es handelt sich um eine Kompromisslösung, die ohne weitere Änderungen umgesetzt werden sollte, damit keine erneuten interessensgeleiteten Diskussionen geführt werden müssen, die letztendlich den Prozess der Schulentwicklung behindern.

Georg-Droste-Schule

Förderzentrum für Sehen und visuelle

WahrnehmungSchule an der Marcusallee

Förderzentrum für Hören und

KommunikationPaul-Goldschmidt-Schule

Förderzentrum für die Bereiche motorische und körperliche Entwicklung

In der Berechnungsgrundlage für die Zuweisung in der Anlage zu §3 wurden in Punkt 2 zur Ermittlung eines Grundwertes Leistungszeit aus unserer Sicht Personengruppen vergessen, insbesondere sind hier die

- Assistenzkräfte bzw. Betreuungskräfte, die am Schulvormittag im Unterricht tätig sind und die bei der Senatorin für Bildung angestellt sind, **SfBuW: Diese werden berücksichtigt**
- Assistenzkräfte bzw. Betreuungskräfte, die am Schulvormittag im Unterricht tätig sind und die über Träger wie den Martinsclub angestellt sind,
- Referendar_innen,

- Sozialpädagog_innen und
- FSJler_innen bzw. Bufdis

SfBuW: Diese Personengruppen gibt es in jeder Schulform/jeder Schulstufe

zu nennen.

Dieses Personal verursacht genauso wie die bereits genannten Lehrkräfte und Betreuungskräfte im Ganztags Verwaltungsaufgaben und ist daher unseres Erachtens bei der Berechnung des Grundwertes Leitungszeit voll zu berücksichtigen.

Ferner berücksichtigen die Berechnungsgrundlage nicht den in der seit 1.8.2013 gültigen EVuP eingeführten Mobilen Dienst der Förderzentren, insofern als dass die Schülerinnen und Schüler, die in der inklusiven Beschulung gefördert werden soll nicht gezählt werden. Mit Realisierung der mobilen Förderung sind jedoch erheblich schulorganisatorische Aufgaben verbunden. Darüber hinaus ergeben sich durch die notwendige Dokumentation der Förderung auch Verwaltungsaufgaben in der Schulleitung für die Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Beschulung. Der Arbeitsaufwand für ein Schüler in der inklusiven Beschulung ist dabei vergleichbar mit dem eines Schülers der Stammschule, insofern sollten diese Schüler bei der Berechnung der Leitungszeit voll gezählt werden. **SfBuW:** s. o.ID 3200

Wir gehen davon aus, dass zusätzliche Anrechnungsstunden für besondere Aufgaben (z.B. Ausbildungskoordinator) sowie für

besondere Belastungen erhalten bzw. von der Neuberechnung der Leitungszeit unberührt bleiben. **SfBuW: Das ist richtig. Siehe Tabelle auf Seite 8/9.**

Arbeitsgruppe der Leiterinnen und Leiter der gebundenen Ganztagsgrundschulen in Bremen

Die Arbeitsgruppe der Leiterinnen und Leiter der gebundenen Ganztagsgrundschulen begrüßt die Neuordnung der Leitungszeit.

Den vorliegenden Entwurf lehnen wir in dieser Form jedoch ab, weil dringender Nachbesserungsbedarf besteht.

Begründung:

Ziele der Verordnung sind,

die Besserstellung für jede Schulstufe oder Schulart,

SfBuW: Ziel der Leitungszeit war und ist die Anerkennung, dass die Leitung einer Schule nicht im Rahmen von Ermäßigungsstunden zu leisten ist, sondern auch als Leitungszeit auszuweisen ist. Weiteres Ziel war und ist, die Zuweisung von Zeit für Leitung für alle Schulen einheitlich und transparent zu gestalten.

- die Schaffung wesentlich verbesserte Rahmenbedingungen für die deutlich erweiterte und anspruchsvoller gewordene Arbeit von Schulleitungen im aktuellen Reformprozess des Bremer Schulwesens sowohl qualitativ wie auch quantitativ,
- die Zuweisung einer entsprechenden

Leitungszeit „für eine qualitativ gute Schulentwicklungsarbeit, besonders angesichts der Herausforderungen der Inklusion.

Durch das faktorenbezogene Berechnungsmodell soll eine einheitliche Grundlage für eine transparente und verlässliche Berechnung der Leitungszeit geschaffen werden.

Allerdings wird die Berechnungsgrundlage den genannten Zielen insbesondere im Bereich der Inklusion an Ganztagsgrundschulen nicht gerecht.

Ganztagsgrundschulen müssen aber beide Aufgabenbereiche bewältigen! Sowohl die anerkannt anspruchsvolle Leitung und Koordinierung des rhythmisierten Ganztagsbetriebs mit inhaltlich aufeinanderbezogenen Angeboten (siehe Steg 2012, Ganztagschule in Bremen) als auch die Leitung eines Zentrums für unterstützende Pädagogik erfordern eine ausreichende Ressource auch im Leitungsbereich.

SfBuW: Die Kritik der gebundenen Ganztagsgrundschulen ist aufgenommen worden (s. o.). Die Aufgaben im Bereich der Inklusion werden im Leitungszeitmodell berücksichtigt über die ZuP-Funktionsstelle, über den Faktor 1,3 als Gewichtung für SuS/Ganztags sowie über die Anrechnung der Einsatzstunden für das pädagogische nichtunterrichtende Personal.

Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

der Hansestadt Bremen

Um eine gerechte, transparente Verteilung von Leitungsstunden einzurichten, ist ein neues, einheitliches Berechnungsverfahren dringend erforderlich. Diesem versucht der vorliegende Entwurf Rechnung zu tragen.

Allerdings lässt der Entwurf in der vorliegenden Form verschiedene Faktoren unberücksichtigt und Fragen offen.

Die Schulleitungen der Offenen Ganztagschulen stimmen deshalb der Vorlage aus den nachfolgend benannten Gründen nicht zu und bitten um eine Überarbeitung:

1) Beteiligungsverfahren

Die Arbeitsgemeinschaft der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich besteht seit ca. 1,5 Jahren. In der Vorlage G 90 ist von einer breiten Beteiligung die Rede. Die Offenen Ganztagschulen Primarstufe wurden nicht beteiligt. Sie werden auch nicht in der Deputationsvorlage erwähnt, da es die OGST zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht gab. Der Zeitraum für ein ordentliches Beteiligungsverfahren war für die OGST nicht ausreichend.

SfBuW: Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Dr. Barth wurden 2009 von den Mitgliedern der Schulleitungsvereinigung und der damaligen Hausspitze akzeptiert. Das weitere Arbeitsergebnis ist dann in einer Vereinbarung mit der damaligen Senatorin und dem Schulleitungsverband unterschrieben worden. In der Arbeitsgruppe war auch eine Vertreterin der

Grundschulen. Die Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich gab es in diesem Zeitraum noch nicht – daher auch keine Beteiligung zum Zeitpunkt der Erarbeitung. Grundschulen insgesamt waren sowohl in der Arbeitsgruppe Barth vertreten und sind auch Mitglieder in der Schulleitungsvereinigung e.V.

2) Klärung des Status der Offenen Ganztagsschulen

Bei der Berechnung des Grundwertes dürfen lediglich Ganztagsschulen mit verbindlichem Ganztagsbetrieb (gemeint sind gebundene Ganztagsschulen) ihre pädagogischen Mitarbeiter/Innen einbeziehen.

Obgleich in der Offenen Ganztagsgrundschule alle angemeldeten Schüler verbindlich bis 15.00 Uhr/16.00 Uhr oder 17.00 Uhr an den Angeboten teilnehmen ist der Status der Verbindlichkeit bis heute ungeklärt. Die Angebote im Offenen Ganztag (Lernzeit und Angebotszeit) werden von Schulleitung geplant und eingerichtet. Die Teilnahme daran ist verbindlich.

Wir erwarten, dass die Offenen Ganztagsschulen in der Berechnungsgrundlage auch als verbindliche Ganztagsschulen gewertet werden.

SfBuW: Diese Kritik ist aufgenommen worden. S. o.

3) Berücksichtigung der gesamten Grundversorgung und aller Stunden der pädagogischen Mitarbeiter/Innen

In der Berechnungsgrundlage werden lediglich

die Stunden der Unterrichtsversorgung berücksichtigt. Schulleitung umfasst die Führung aller in Schule tätigen Personen und somit auch deren gesamter Arbeitsleistung. Leitung kann niemals nur auf einen Teil von Mitarbeiterstunden begrenzt ausgerichtet sein. In der Berechnungsgrundlage müssen daher die gesamte Grundversorgung an Lehrerstunden und an Betreuungsstunden berücksichtigt werden. Dies muss für alle Grundschularten im gleichen Maße gelten.

SfBuW: Das Leitungszeitmodell richtet sich nach Schülerzahlen, der Anzahl der der Schule zugewiesenen Unterrichtsstunden und bei den Ganztagsgrundschulen (allen) nach den Einsatzstunden des Personals im Rahmen des Ganztags.

4) Berücksichtigung des Ganztags und der inklusiven Pädagogik (ZuP)

Die Entwicklung des Ganztags und der inklusiven Pädagogik sind Schwerpunkte der bundesweiten Bildungspolitik. Bremen ist „Vorreiter der inklusiven Pädagogik“ und genießt bundesweite Anerkennung.

Vor dem Hintergrund dieser weiterhin erwünschten wichtigen Entwicklungsmerkmale ist die neue Berechnungsgrundlage hinderlich. Die Ganztagsgrundschulen und ZuPs sind nach unseren Berechnungen die Verlierer und erhalten nicht die tatsächlich erforderliche Leitungszeit – die Offenen Ganztagsgrundschulen mit ZuP erhalten weitaus weniger Leitungszeit als zum

jetzigen Zeitpunkt. Ein ZuP lässt sich nicht mit 2 Leitungsstunden leiten, insbesondere nicht, wenn eine Zup im Verbund an unterschiedlichen Standorten tätig ist.

SfBuW: Hierzu ist oben bereits Stellung genommen worden.

Die neue Berechnungsgrundlage berücksichtigt die tatsächlichen Anforderungen der Grundschulen, die sich entsprechend den bildungspolitischen Forderungen zum Ganztage- oder Zup weiterentwickelt haben nicht ausreichend.

Wie werden Schulen, die den Entwicklungsprozess noch vor sich haben diese Bedingungen auffassen?

Sowohl die Entwicklung zum Ganztage- als auch zum ZuP benötigt viel Zeit und intensive Unterstützung des gesamten Kollegiums durch die Schulleitung. Diesem wurde bislang durch eine Sonderzuweisung von „Stunden im Reformprozess“ Rechnung getragen. Diese Stunden wird es zukünftig nach dem neuen Berechnungsmodell nicht mehr geben. Eine annähernd gute Weiterentwicklung, die sowohl vom Kollegium als auch von einer Elternschaft mitgetragen wird, kann nur durch zusätzliche Stunden für Schulen im Reformprozess geleistet werden.

SfBuW: Diese Stunden haben nichts mit der neuen Leitungszeit zu tun. Dieses ist eine eigenständige Maßnahme.

5) Stundenzuweisung für Jahrgangleitung
Im Grundschulbereich müssen Stunden für Jahrgangleitungen zur Verfügung gestellt werden. Eine von der Bildungspolitik erwünschte homogene Weiterentwicklung auf Stufen- und Fachebene ist nur durch entsprechende Stundenzuweisungen erreichbar

SfBuW: Es gibt entsprechend dem geltenden Funktionsstellenraster in Grundschulen keine Jahrgangleitungen.

6) Anhebung des Faktors 1,3 zur Berechnung der Ganztagschüler
- nicht nachvollziehbare Faktoren
In der Berechnungsgrundlage werden mehrere Faktoren zur Errechnung der Leitungszeit angewendet. Die Herkunft und Nachvollziehbarkeit der Faktoren werden nicht erklärt und erscheinen uns fragwürdig.
Der Faktor 1,3 zur Errechnung der Ganztagschüler erscheint besonders fragwürdig.
Es handelt sich angeblich um einen Faktor, der auf Bundesebene zur durchschnittlichen Berechnung der Ganztagschüler herangezogen wird.
Wurde dabei berücksichtigt, dass lt. StEG Studie aus dem Jahr 2012 die Teilnahmequote von Bremer Ganztagsgrundschulern deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegt ?
Die Mehrheit der Bremer Grundschüler/Innen besucht den Ganztags nicht nur bis 15.00 Uhr sondern bis 16.00 Uhr/ bzw. 17.00 Uhr.

		<p>Die Angebote in diesen Zeitfenstern müssen verbindlich und bedarfsdeckend von Schulleitung geplant und eingerichtet werden. Daher fordern wir eine Anhebung des Faktors auf 1,6.</p> <p>SfBuW: Willkürlich ist der Faktor 1,3 insofern, als dass Grundlage für das gesamte Leitungszeitmodell die vereinbarte „Deckelung“ von 35 Lehrerstellen für das Ganze war. Auf der Grundlage dieser Deckelung sind alle Berechnungen erfolgt. Jede Erhöhung von Faktoren bedeutet, den Rahmen auszuweiten.</p>
<p>§ 1 Ermäßigungen und Anrechnungen</p> <p>(1) Zum Ausgleich der durch Alter bedingten besonderen Belastung der Lehrkräfte im Unterricht wird nach Maßgabe des <u>§ 2</u>, zum Ausgleich einer Schwerbehinderung nach Maßgabe des <u>§ 2 a</u> eine Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung gewährt.</p> <p>(2) Für die Wahrnehmung der in den <u>§§ 3 bis 7</u> genannten Aufgaben der Schule kann nach Maßgabe des Haushalts die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte reduziert werden (Anrechnungen).</p>	<p>Der § 1 wird aufgehoben, da die Regelungen künftig im neuen § 1 (derzeit § 2) enthalten ist</p>	<p>Konkrete Stellungnahmen zu einzelnen Paragraphen</p>
<p>§ 2 Unterrichtsermäßigung aus Altersgründen</p> <p>(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Regelpflichtstunden) - einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu zwei Wochenstunden - ermäßigt sich</p>	<p>Der § 2 wird § 1</p>	

<p>von dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Schuljahr an um eine Wochenstunde, von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an um zwei Wochenstunden sofern diese Lehrerinnen und Lehrer ausschließlich durch Unterrichtstätigkeit beschäftigt sind.</p> <p>(2) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer mit mindestens den halben Regelstunden ermäßigt sich von dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Schuljahr an um eine halbe Wochenstunde, von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an um eine Wochenstunde sofern diese Lehrerinnen und Lehrer ausschließlich durch Unterrichtstätigkeit beschäftigt sind.</p> <p>(3) Stundenermäßigungen aus den anderen in dieser Verordnung genannten Gründen mit Ausnahme der in <u>§ 2 a</u> aufgeführten Ermäßigungen für Schwerbehinderte oder aus sonstigen Gründen werden angerechnet.</p> <p>(4) Die Unterrichtsermäßigung aus Altersgründen nach dieser Verordnung wird nicht für diejenigen Lehrerinnen und Lehrer gewährt, die sich am 31. Januar 2008 nach den Vorschriften des Bremischen Beamtengesetzes in Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit befanden.</p>		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>Für Lehrerinnen und Lehrer, die ab dem 1. Februar 2008 nach den Vorschriften des Bremischen Beamtengesetzes oder nach den entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit in Anspruch nehmen, gilt § 2 Abs. 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe, dass sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils von dem auf die Vollendung des 58. und 60. Lebensjahres folgenden Schulhalbjahr ermäßigt.</p>		
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>§ 2a Ermäßigungen für Schwerbehinderte</p> <p>Lehrkräfte, die Schwerbehinderte Menschen nach § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, erhalten auf Antrag durch Entscheidung des Senators für Bildung und Wissenschaft für die Stadtgemeinde Bremen, des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven eine Ermäßigung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (Regelpflichtstunden) bei einem Grad der Behinderung</p> <p>von 50 oder mehr bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden um zwei Unterrichtsstunden, bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um eine Unterrichtsstunde, von 70 oder mehr bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden um drei Unterrichtsstunden, bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um zwei Unterrichtsstunden, bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um eineinhalb Unterrichtsstunden, von 90 oder mehr bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden um vier Unterrichtsstunden, bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um drei Unterrichtsstunden, bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um zwei Unterrichtsstunden.</p>	<p>Der § 2a wird § 2</p>	
<p>§ 3 Anrechnungsstunden für Schulleiter, Stellvertreter und Abteilungsleiter</p> <p>(1) Die Höhe der Anrechnungsstunden für den</p>	<p>§ 3 Zuweisung von Leitungszeit</p> <p>Die Höhe der einer Schule für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zur</p>	

<p>Schulleiter, seinen Stellvertreter und die Abteilungsleiter richtet sich nach der Zahl der Klassenverbände und Kurse in der Schule oder in der Abteilung. Die Festlegung ergibt sich aus der Anlage.</p> <p>(2) Die Anrechnungsstunden werden den in Absatz 1 genannten Funktionsinhabern in der Stadtgemeinde Bremen durch den Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat zugewiesen. Soweit es die Aufgabenverteilung erfordert, können die Anrechnungsstunden für diese Funktionsinhaber von ihnen einvernehmlich umgeschichtet werden. Soweit die Funktionsinhaber einzelne ihrer Aufgaben anderen Lehrkräften nicht nur vorübergehend übertragen, haben sie eine angemessene Zahl ihrer Anrechnungsstunden unmittelbar weiterzugeben. Die Umschichtung bzw. Weitergabe von Anrechnungsstunden ist dem Schulaufsichtsbeamten mitzuteilen.</p> <p>(3) Soweit der Schulleiter oder sein Stellvertreter gleichzeitig Abteilungsleiter sind, wird ihnen dafür die Hälfte der Abteilungsleiterstunden angerechnet.</p> <p>(4) Jeder der genannten Funktionsinhaber muss unbeschadet der ihm zustehenden Anrechnungsstunden mindestens 3 Wochenstunden unterrichten.</p>	<p>Verfügung zu stellende Leitungszeit ergibt sich nach dem in der Anlage beschriebenen Berechnungsmodell.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

§ 4 Anrechnungsstunden für Stunden- und Vertretungspläne

Die Höhe der Anrechnungsstunden für die Aufstellung der Stunden- und Vertretungspläne richtet sich nach der Zahl der Klassenverbände/ Kurse in der Schule. Die Festlegung ergibt sich aus der Anlage. Diese Anrechnungsstunden werden vom Schulleiter funktionsgebunden vergeben.

§ 4 Verteilung der Leitungszeit

Die Leitungszeit wird den Schulen in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat zugewiesen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verteilt die der Schule zugewiesene Leitungszeit auf die Funktionsstelleninhaberinnen und die Funktionsstelleninhaber der Schule. Dabei sind jeweils **mindestens**

1. für die Schulleiterin oder den Schulleiter sechs Unterrichtsstunden,
2. für die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter vier Unterrichtsstunden,
3. für sonstige Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber innerhalb der Schulleitung zwei Unterrichtsstunden,
4. für Jahrgangs- oder Fachbereichsleiterinnen oder Jahrgangs- oder Fachbereichsleiter zwei Unterrichtsstunden,
5. für Oberstufenkoordinatorinnen oder Oberstufenkoordinatoren zwei Unterrichtsstunden und
6. für Fachsprecherinnen oder Fachsprecher eine Unterrichtsstunde

je Funktionsstelleninhaberin oder Funktionsstelleninhaber zu vergeben. Die darüber hinaus gehende Leitungszeit kann in der Schule frei verteilt werden, auch auf

Stellungnahme der Arbeitsgruppe der Schulleitungen der Gymnasien

In §4, Punkt 6 ist von „Fachsprecherinnen“ und „Fachsprechern“ die Rede. Geht man von deren Definition aus, wie sie dem Funktionsstellenraster zu entnehmen ist, widersprechen sie der gängigen Praxis an den Gymnasien. Bei Fachsprecherinnen und Fachsprechern handelt es sich traditionell an den Gymnasien um die Fachvertreterinnen und Fachvertreter (Vorsitzende der Fachkonferenzen) eines einzelnen Unterrichtsfaches, gleichgültig ob an der betreffenden Schule das Prinzip der Jahrgangsstufenleitungen oder Fachbereichsleitungen bei der Besetzung der Funktionsstelle (A14) eingehalten wird. Diese Fachvertreter/innen alle einheitlich mit einer Stunde zu entlasten widerspräche dem sehr unterschiedlichen Arbeitsaufkommen und würde den zur Verfügung stehenden Rahmen an Entlastungsstunden sprengen.

Wir schlagen deshalb vor, den Punkt 6 ersatzlos zu streichen, da im Folgenden ja die Möglichkeit eingeräumt wird, die „darüber hinaus gehende Leitungszeit“ frei zu verteilen. Dieses könnte dann auch die Fachsprecher/innen einbeziehen.

Darüber hinaus sollte in den Satz 3 des §4 zur Verdeutlichung das Wort „mindestens“ eingefügt werden. Der Satz würde dann lauten:

„Dabei sind mindestens ...zu vergeben.“

SfBuW: wird übernommen

Stellungnahme des Arbeitskreis der Direktorinnen und Direktoren der Beruflichen

	<p>Lehrkräfte, die besondere Aufgaben in der Schule wahrnehmen, ohne eine Funktion inne zu haben.</p> <p>Die Schule kann die Mindestleitungszeiten gem. Nr. 3, 4 und 5 zu Gunsten von Leitungszeiten für Lehrkräfte ohne Funktion um jeweils eine Stunde verringern. Eine solche Abweichung muss von der Schulkonferenz beschlossen werden.</p>	<p>Schulen im Lande Bremen Wir vertreten allerdings die Auffassung, dass bezüglich der internen Verteilung von Leitungszeitstunden eine gewisse Öffnung geschaffen werden sollte. Um im Sinne einer optimalen Qualitätsentwicklung die spezifischen Belange der Einzelschule besser zu berücksichtigen und um die Eigenverantwortung der Schulen zu stärken, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Lehrkräfte, die besondere Aufgaben wahrnehmen, ohne eine Funktionsstelle zu haben, stärker als derzeit vorgesehen zu entlasten. Diese Möglichkeit kann geschaffen werden, indem die Schule berechtigt ist, Mindestleitungszeiten gemäß § 4 Satz 3 Nr. 4 und 5 zu Gunsten von Leitungszeiten nach § 4 Satz 4 um jeweils 1 Stunde zu verringern. Eine entsprechende Abweichung muss dann von der Schulkonferenz beschlossen werden.</p> <p>SfBuW: Wird übernommen</p> <p><u>Stellungnahme Arbeitsgruppe der Leiterinnen und Leiter der gebundenen Ganztagsgrundschulen in Bremen</u> Zu § 4 Verteilung der Leitungszeit: Da nur eine Funktionsstelle für die ZuP-Leitung <u>oder</u> für den Ganztagsbereich geschaffen wird, findet das zweite Aufgabenfeld keine Berücksichtigung in der Berechnung.</p> <p>SfBuW: Über die Berechnung der zusätzlichen Unterrichtsstunden für Inklusion erhöht sich der Leitungszeitgrundwert – insofern gibt es eine zusätzliche Zeitressource. Und es gibt eine</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zusätzliche Person, damit wird die Arbeit auf mehr Schultern verteilt.

Die umfangreichen Aufgaben der Leitung und Koordinierung eines ZuP kann an Ganztagsgrundschulen nicht ohne Zeitressource nebenbei erfolgen. **SfBuW: s.o.**

Bei Ganztagsgrundschulen mit ZuP muss die Zuweisung für das ZuP im Bereiche Lernen/ Sprache/ Verhalten zusätzlich erfolgen.

SfBuW: Für Fördern und Fordern sowie Zuweisungen im Rahmen von Sozialstrukturausgleich gibt es Stunden, die aber mit der Leitungszeit nichts zu tun haben.

Die weit darüber hinausgehende Aufgabe der Leitung und Organisation eines ZuP- Standortes für Wahrnehmung und Entwicklung findet keine weitere Berücksichtigung. An einzelnen gebundenen Ganztagsgrundschulen mit ZuP sind beide Arbeitsfelder der Inklusion - sowohl im Bereich Lernen/ Sprache/ Verhalten als auch im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung - mit einer großen Zahl von Schülern zu bewältigen. Dies muss wie bisher Eingang in die Berechnungen finden.

SfBuW: Im Rahmen von Leitungszeit nur insofern, als dass bei den Ganztagsgrundschulen auch das nicht unterrichtende Personal bei der Berechnung eine Rolle spielt und – so. o. über die Unterrichtsstunden für Inklusion, die zusätzlich zugewiesen werden, erhöht sich der Leitungszeitgrundwert. Z. B. werden für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und

		Entwicklung pro Klasse zusätzlich 31 Unterrichtsstunden zugewiesen – das erhöht über den Faktor Unterrichtsstunden auch den Leitungszeitgrundwert.
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 5 Zusätzliche Anrechnungsstunden für integrierte Gesamtschulen</p> <p>Jeder Gesamtschule werden über die Anrechnungsstunden in § 3 hinaus 14 Stunden für die Schulleitung durch die jeweilige Stadtgemeinde zugewiesen.</p>	<p>Der § 5 wird aufgehoben, da durch die Schulreform die integrierten Gesamtschulen auslaufen.</p>	
<p>§ 6 Anrechnungsstunden für sonstige Aufgaben in der Schule</p> <p>(1) Die Höhe der Anrechnungsstunde für sonstige Aufgaben in der Schule richtet sich nach der Zahl der Klassenverbände und Kurse in der Schule. Die Festlegung ergibt sich aus der Anlage. Soweit in der Schule Laboranten und Büchereiangestellte beschäftigt sind, ist die Zahl der Anrechnungsstunden niedriger festzusetzen.</p> <p>(2) Über die aufgabenbezogene Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet die Gesamtkonferenz aufgrund eines Vorschlages der Schulleitung.</p>	<p>Der § 6 wird aufgehoben, da die Berechnung jetzt auf die konkreten Funktionen laut Funktionsstellenraster bezogen sind.</p>	
<p>§ 7 Anrechnungsstunden für besondere Belastungen</p> <p>(1) Die Schulen können zum Ausgleich besonderer Belastungen Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 erhalten.</p> <p>(2) Schulen mit Dependancen können eine zusätzliche Anrechnungsstunde je Dependance erhalten. Für große und relativ selbständige</p>	<p>Der § 7 wird aufgehoben, da es in der Neuberechnung aufgeht. Alle „alten“ Anrechnungsstunden gehen jetzt in der Leitungszeitzuweisung (siehe Tabelle S. 8/9) auf.</p>	

<p>Dependancen können weitere Anrechnungsstunden zugewiesen werden.</p> <p>(3) Schulen, die mehr als fünf Klassen einer anderen Schule ständig beherbergen, können bis zu zwei zusätzliche Anrechnungsstunden erhalten, soweit der dadurch entstehende Aufwand dies rechtfertigt.</p> <p>(4) Schulen und Abteilungen mit einem Anteil ausländischer Schüler von 25 bis 34% können zwei, mit einem Anteil von 35 bis 44% drei und mit einem Anteil ausländischer Schüler ab 45% vier zusätzliche Anrechnungsstunden erhalten.</p> <p>(5) Berufliche Schulen können zusätzliche Anrechnungsstunden nach der Zahl der Berufsfelder und Bildungsgänge erhalten.</p> <p>(6) Für einzelne berufliche Schulen kann der Senator für Bildung und Wissenschaft für die Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven bis zu 20 Anrechnungsstunden für die Organisation der Fachpraxis gewähren.</p> <p>(7) Soweit gymnasiale Oberstufe und berufliche Schule als Abteilungen zu einem Schulzentrum zusammengefasst sind, kann das Schulzentrum für den besonderen Integrationsauftrag zusätzliche Anrechnungsstunden erhalten.</p> <p>(8) Weitere Anrechnungsstunden können die Schulen nur in Ausnahmefällen zum Ausgleich anderer besonderer Belastungen erhalten.</p> <p>(9) Die zugewiesenen Anrechnungsstunden</p>		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

werden vom Schulleiter aufgabengebunden vergeben.		
§ 7a Übergangsregelung Für die am 31. Juli 2005 vorhandenen Lehrerinnen und Lehrer, die die Altersgrenzen nach <u>§ 2</u> in der am 31. Juli 2005 geltenden Fassung bereits erreicht haben, bleibt die Ermäßigung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung in der bisher geltenden Höhe gewahrt.		

gez. Petra Jendrich

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung

Vom ...

Aufgrund des § 16 Nummer 2 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 – 2040-I-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 11 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung vom 21. Juni 1982 (Brem.GBl. S. 179 – 2040-I-3), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 12 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird verändert in: „Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule“
2. § 1 wird aufgehoben.
3. Die §§ 2 und 2a werden die §§ 1 und 2.
4. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Zuweisung von Leitungszeit

Die Höhe der einer Schule für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zur Verfügung zu stellende Leitungszeit ergibt sich nach dem in der Anlage beschriebenen Berechnungsmodell.

§ 4

Verteilung der Leitungszeit

Die Leitungszeit wird den Schulen in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat zugewiesen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verteilt die der Schule zugewiesene Leitungszeit auf die Funktionsstelleninhaberinnen und die Funktionsstelleninhaber der Schule. Dabei sind **jeweils mindestens**

1. für die Schulleiterin oder den Schulleiter sechs Unterrichtsstunden,
2. für die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter vier Unterrichtsstunden,
3. für sonstige Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber innerhalb der Schulleitung zwei Unterrichtsstunden,

4. für Jahrgangs- oder Fachbereichsleiterinnen oder Jahrgangs- oder Fachbereichsleiter zwei Unterrichtsstunden,
5. für Oberstufenkoordinatorinnen oder Oberstufenkoordinatoren zwei Unterrichtsstunden und
6. für Fachsprecherinnen oder Fachsprecher eine Unterrichtsstunde

je Funktionsstelleninhaberin oder Funktionsstelleninhaber zu vergeben. Die darüber hinaus gehende Leitungszeit kann in der Schule frei verteilt werden, auch auf Lehrkräfte, die besondere Aufgaben in der Schule wahrnehmen, ohne eine Funktion inne zu haben.

Die Schule kann die Mindestleitungszeiten gemäß Nr. 3, 4 und 5 zugunsten von Leitungszeiten für Lehrkräfte ohne Funktion um jeweils eine Stunde verringern. Eine solche Abweichung muss von der Schulkonferenz beschlossen werden.

4. Die §§ 5 bis 7a werden aufgehoben.
5. § 8 wird § 5.
6. Nach § 5 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage
(zu § 3)

Berechnung für die Zuweisung

1. Grundausrüstung

Die Grundausrüstung jeder Schule beträgt 14 Lehrerwochenstunden (LWStd).

2. Ermittlung eines Grundwertes Leitungszeit (LZ_{GW})

Der Grundwert Leitungszeit (LZ_{GW}) bemisst sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und einem dazugehörigen Multiplikationsfaktor (Faktor 1) sowie nach der Anzahl der Lehrkräfte, bei Grundschulen mit Ganztagsbetrieb zusätzlich nach der Anzahl der pädagogischen Betreuungskräfte, und einem dazugehörigen Multiplikationsfaktor (Faktor 2) an der jeweiligen Schule.

$$\begin{aligned} \text{LZ}_{\text{GW}} &= \text{Faktor 1} \times \text{Schülerzahl} && (\text{Faktor 1} = 0,014 \text{ LWStd}) \\ &+ \text{Faktor 2} \times \text{Lehrkräftezahl} && (\text{Faktor 2} = 0,2 \text{ LWStd}) \end{aligned}$$

Erläuterungen:

- Die Anzahl der Schüler/innen wird gemäß den Feststellungen der BUSTA jeweils zum Stand am 1. November des vorhergehenden Schuljahres berücksichtigt.
- Für die Anzahl der Lehrkräfte werden jeweils die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden für die Unterrichtsversorgung, bei Grundschulen mit verbindlichem Ganztagsbetrieb für die Anzahl der pädagogischen Betreuungskräfte zusätzlich die Stunden für pädagogische

Betreuungskräfte, zum 1. Februar des vorhergehenden Schuljahres herangezogen und durch 18 geteilt.

- Die Schülerinnen und Schüler sind in Vollzeit-, Teilzeit- und Ganztags Schülerinnen und Schüler zu unterscheiden. Die Gewichtung erfolgt für

Vollzeit: 1,0
Teilzeit: 0,67
Schülerinnen und Schüler im Ganztagsbetrieb: 1,3.

3. Ermittlung der Leitungszeit

Die Leitungszeit (LZ) umfasst:

LZ = Grundausrüstung 14 LWStd.
+ Grundwert Leitungszeit (LZ_{GW})
+ 0,5 x LZ_{GW} (stellvertretende/r. Schulleiter/in)
+ 0,3 x LZ_{GW} (je weiterer Funktionsstelle innerhalb der Schulleitung)
+ 0,059 x LZ_{GW} (je weiterer Funktionsstelle für Aufgabenbereiche außerhalb von Schulleitung)

Erläuterungen:

Für die Berücksichtigung von Funktionsstellen ist das jeweils für die Schule gültige Funktionsstellenraster maßgeblich.

- Für Mitglieder der Schulleitung (Stellvertretung und ggf. weitere Mitglieder der Schulleitung je nach Größe der Schule) ist aufgrund der Aufgabenstellungen, die im Verantwortungsbereich des jeweiligen Schulleitungsmitglieds liegen, ebenfalls ein Anteil an Leitungszeit zu berücksichtigen. Dabei wird die Stellvertretung mit 0,5, die weiteren Schulleitungsmitglieder mit 0,3 des Grundwertes Leitungszeit (LZ_{GW}) angerechnet. Maßgeblich ist die sogenannte Sollzahl der Funktionsstellen gemäß Funktionsstellenraster (Deputationsbeschluss G 71/17).
- Für die Wahrnehmung weiterer Aufgabenbereiche der Schulleitung durch andere Lehrkräfte werden je Funktion gemäß Funktionsstellenraster 0,059 des Grundwertes Leitungszeit (LZ_{GW}) berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft